STADT REMSCHEID

UNSER REMSCHEID
FÜR GLEICHSTELLUNG

AKTIONSPLAN

ZUR UMSETZUNG DER
ISTANBUL-KONVENTION
ZUM GEWALTSCHUTZ FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN





Kommunale Umsetzung in Remscheid

Impressum

Herausgeberin:
Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Gleichstellung von Frau und Mann
Rathaus Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail:
frauenbuero@remscheid.de

Redaktion:
Simone Weis, Fachdienst Gleichstellung von Frau und Mann

Gestaltung:
Eike Schiejok, Fachdienst 4.62 - Liegenschaftsentwicklung, Vermessung und Kataster

Titelbild:
Eike Schiejok

Personenfotos:
Thomas Wunsch

Stand: Juli 2026

Hier finden Sie alle Informationen vom Frauenbüro der Stadt Remscheid
https://remscheid.de/menschen-soziales/
gleichstellung-von-frau-und-mann/index_14237.php



Liebe Leserin, lieber Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende Aktionsplan ist das Ergebnis eines intensiven Arbeitsprozesses. Ausgangspunkt war eine umfassende Bestands- und Bedarfsanalyse, in der bestehende Angebote und Strukturen in Remscheid betrachtet, Versorgungslücken identifiziert und Entwicklungspotenziale herausgearbeitet wurden. Darauf aufbauend wurden gemeinsam mit dem Runden Tisch gegen häusliche Gewalt, zahlreichen Fachkräften, Institutionen, Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung konkrete Maßnahmen entwickelt.

Ein zentrales Anliegen war es, die vielfältigen Erfahrungen und Perspektiven derjenigen einzubeziehen, die sich tagtäglich für den Schutz und die Unterstützung von Frauen und Mädchen einsetzen. Der fachliche Austausch und das große Engagement aller Beteiligten haben diesen Aktionsplan maßgeblich geprägt. Für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit bedanken wir uns herzlich.

Der Aktionsplan versteht sich als Arbeitsgrundlage und zugleich als lebendiges Instrument. Seine Umsetzung wird fortlaufend begleitet, reflektiert und weiterentwickelt. Entscheidend dafür sind eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie ein kontinuierlicher fachlicher Austausch.

Wir freuen uns darauf, diesen Weg gemeinsam mit unseren Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern weiterzugehen und die im Aktionsplan vereinbarten Maßnahmen Schritt für Schritt mit Leben zu füllen. Auf diese Weise sollen die Ziele der Istanbul-Konvention langfristig und nachhaltig in Remscheid verankert und der Schutz von Frauen und Mädchen dauerhaft gestärkt werden. Wir laden daher alle Beteiligten ausdrücklich dazu ein, sich aktiv in die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans einzubringen und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen.

Herzliche Grüße
Ihr Team des Frauen- & Gleichstellungsbüros der Stadt Remscheid

Antje Siegfried
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Remscheid

Simone Weis
Koordinatorin zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der wir nur gemeinsam begegnen können. Politik, Verwaltung, Fachstellen, Institutionen, Vereine und die Zivilgesellschaft tragen gemeinsam Verantwortung dafür, Gewalt vorzubeugen, Betroffene wirksam zu unterstützen und Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Frauen und Mädchen sicher und selbstbestimmt leben können.

Mit dem Beschluss des vorliegenden Aktionsplans setzt die Stadt Remscheid ein deutliches Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. Gleichzeitig bekräftigen wir das Ziel, die Vorgaben der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene konsequent umzusetzen und den Schutz von Frauen und Mädchen nachhaltig zu stärken.

Der Aktionsplan bildet hierfür eine wichtige Grundlage. Er bündelt konkrete Maßnahmen, stärkt die Zusammenarbeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure und schafft einen verbindlichen Rahmen für die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid. Mit seinem Beschluss hat der Rat der Stadt Remscheid einen wichtigen Meilenstein erreicht. Zugleich verstehen wir den Aktionsplan als Beginn eines kontinuierlichen Prozesses, der regelmäßig überprüft und an gesellschaftliche sowie rechtliche Entwicklungen angepasst wird.

Mein herzlicher Dank gilt dem Frauen- und Gleichstellungsbüro, dem Runden Tisch gegen häusliche Gewalt sowie allen Fachkräften, Einrichtungen, Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung, die mit ihrem Engagement und ihrer fachlichen Expertise zur Erarbeitung dieses Aktionsplans beigetragen haben.

Die erfolgreiche Umsetzung dieses Aktionsplans lebt vom Engagement aller Beteiligten. Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit, damit wir den Schutz von Frauen und Mädchen in Remscheid gemeinsam weiter stärken.

Herzlichst

Ihr Sven Wolf
Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

INHALTSVERZEICHNIS

AUFBAU des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid 3

Kapitel I – Einleitung, Rechtsgrundlagen und Definitionen 4

1.1 Einleitung und rechtlicher Rahmen 4

1.1.1 Die Istanbul-Konvention 4

1.1.2 Aktuelle Lage: Geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland 5

1.1.3 Situation in Remscheid 7

1.1.4 Zuständigkeiten und Umsetzung der Istanbul-Konvention 7

1.1.5 Zielsetzung des Aktionsplans 9

1.2 Definitionen und Begrifflichkeiten 10

1.2.1 Gewalt gegen Frauen & geschlechtsspezifische Gewalt 10

1.2.2 Häusliche Gewalt 10

1.2.3 Sexualisierte Gewalt 11

1.2.4 Femizid 11

1.2.5 Gewaltformen gemäß der Istanbul-Konvention 11

1.3 Zielgruppen 12

1.3.1 Primäre Zielgruppe 12

1.3.2 Weitere Zielgruppen 13

1.4 Rechtlicher Rahmen 13

1.4.1 Bundesrechtliche Grundlagen 14

1.4.2 Landesrechtliche Grundlagen Nordrhein-Westfalen 14

1.4.3 Kommunale Verantwortung 15

1.4.4 Zusammenfassung 15

Kapitel II – Soziale und institutionelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid 16

2.1 Soziale Ausgangslage in Remscheid 16

2.1.1 Demografische Rahmendaten 16

2.1.2 Sozioökonomische Belastungen 16

2.1.3 Schlussfolgerung für den Aktionsplan 17

2.2 Institutionelle Schutzstrukturen 18

2.2.1 Frauenhaus Remscheid 18

2.2.2 Frauenberatungsstelle Indigo Remscheid 21

2.3 Fazit und strategische Handlungsschwerpunkte 23
2.4 Ausblick: Lokale Umsetzungsperspektive 25
Kapitel III – Lokale Bedarfsanalyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid 26
3.1 Einführung und Zielsetzung 26
3.2 Gesamtauswertung zum Stadtbild Remscheid 26
3.2.1 Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmenempfehlungen 26
3.2.2 Prioritäre Stadtteile für Maßnahmen 28
3.3 Lokale Bedarfsabfrage 28
3.3.1 Vorgehensweise & Methodik 29
3.3.2 Beteiligte Institutionen & Zielgruppen 29
3.3.3 Erhebungsinhalte & Abfragematrix 29
3.3.4 Priorisierung der Maßnahmen 30
Kapitel IV – Kommunaler Maßnahmenplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid 31
4.1 Einführung und Zielsystematik 31
4.2 Kommunaler Maßnahmenplan 32
4.2.1 Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen (0-1 Jahr) 32
4.2.2 Mittelfristig umsetzbare Maßnahmen (1-3 Jahre) 33
4.2.3 Langfristig umsetzbare Maßnahmen (ab 3 Jahre) 36
Kapitel V – Fazit und Ausblick 38
Nachtrag: „Nur Ja heißt Ja" 39
Quellenverzeichnis 40

Anhang:
Detaillierte Maßnahmentabelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid

AUFBAU des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid

Der vorliegende Aktionsplan folgt einer systematischen Struktur, die sich an den Vorgaben der Istanbul-Konvention sowie an bewährten Ansätzen zur kommunalen Gleichstellungs- und Gewaltschutzarbeit orientiert.
Er gliedert sich in fünf Kapitel, die den Weg von der rechtlichen Grundlage über die lokale Analyse bis hin zu konkreten Maßnahmen und Perspektiven darstellen.

Kapitel I bildet die **Einleitung** und erläutert die **Rechtsgrundlagen** sowie zentrale **Definitionen** im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt. Es beschreibt zunächst die Bedeutung der Istanbul-Konvention als internationales Übereinkommen des Europarats und deren Relevanz für Deutschland, Nordrhein-Westfalen und für die Stadt Remscheid. Anschließend werden Begriffe wie geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt präzisiert und die **Zielgruppen** definiert. Das Kapitel schließt mit einem Überblick über den rechtlichen Rahmen auf Bundes- und Landesebene.

Kapitel II analysiert die **lokalen Rahmenbedingungen in Remscheid**. Es beschreibt die soziale Ausgangslage der Stadt, stellt bestehende Schutz- und Beratungsstrukturen dar und leitet daraus strategische Handlungsschwerpunkte ab - etwa den Ausbau des Schutzsystems, migrationssensible Zugänge oder verbesserte interinstitutionelle Kooperationen. Damit wird das Fundament für eine bedarfsorientierte Planung gelegt.

In **Kapitel III** erfolgt eine detaillierte **Bedarfsanalyse**, basierend auf lokalen Daten sowie Rückmeldungen relevanter Akteur*innen aus dem Gewaltschutz, der Kinder- und Jugendhilfe, dem Bildungs- und Sozialbereich sowie der kommunalen Verwaltung. Die Ergebnisse dieser Analyse dienen als Grundlage für den anschließenden Maßnahmenplan.

Kapitel IV präsentiert den konkreten **kommunalen Maßnahmenplan** zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid**.** Die Handlungsfelder umfassen präventive Ansätze, Qualifizierungsmaßnahmen und Vernetzung für Fachkräfte sowie Unterstützungsangebote für Betroffene.

Abschließend fasst **Kapitel V** die **zentralen Erkenntnisse** zusammen und gibt einen **Ausblick** auf zukünftige Entwicklungen. Es betont die Verantwortung aller gesellschaftlichen Ebenen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und formuliert das Ziel einer nachhaltigen Umsetzung der Istanbul-Konvention im kommunalen Kontext.

Kapitel I – Einleitung, Rechtsgrundlagen und Definitionen

In Kapitel I werden die rechtlichen Grundlagen dargelegt und die aktuelle Situation geschlechtsspezifischer Gewalt auf Bundesebene und kommunaler Ebene beschrieben. Es verdeutlicht den daraus resultierenden Handlungsbedarf und formuliert die Zielsetzung des Aktionsplans für Remscheid.

1.1 Einleitung und rechtlicher Rahmen

Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt basiert in Deutschland auf verschiedenen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen. Eine zentrale Grundlage bildet dabei die Istanbul-Konvention des Europarats, die erstmals einen umfassenden völkerrechtlichen Standard zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschaffen hat.

1.1.1 Die Istanbul-Konvention

Die **Istanbul-Konvention** (IK) ist ein völkerrechtliches **Übereinkommen des Europarats** aus dem Jahr 2011 zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie häuslicher Gewalt**. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Unterstützung der Betroffenen, Strafverfolgung sowie koordinierter Politikgestaltung. (vgl. Europarat 2011a)

Nach der Auslegung des Bündnis Istanbul-Konvention umfasst der Schutzbereich geschlechtsspezifischer Gewalt neben Frauen und Mädchen ausdrücklich auch Personen aller Geschlechtsidentitäten (TIN*-Personen[1]), die aufgrund ihres sozialen Geschlechts von Gewalt betroffen sind (vgl. Bündnis Istanbul-Konvention 2023).

In Deutschland wurde die Konvention im Oktober 2017 ratifiziert und trat am **1. Februar 2018** in Kraft. Seitdem ist sie ein verbindlicher Bestandteil des rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Ziel ist die Gewährleistung des Rechts auf ein Leben frei von Gewalt.

Die Istanbul-Konvention erkennt Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung an. Sie verfolgt insbesondere das **Ziel**,

- die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern,
- Betroffene wirksam zu schützen und zu unterstützen,
- spezifische Bedürfnisse besonders gefährdeter Personengruppen zu berücksichtigen,
- Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen,
- sowie die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zu stärken.

[1] Trans*-, intergeschlechtliche & nicht-binäre Personen

1.1.2 Aktuelle Lage: Geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland

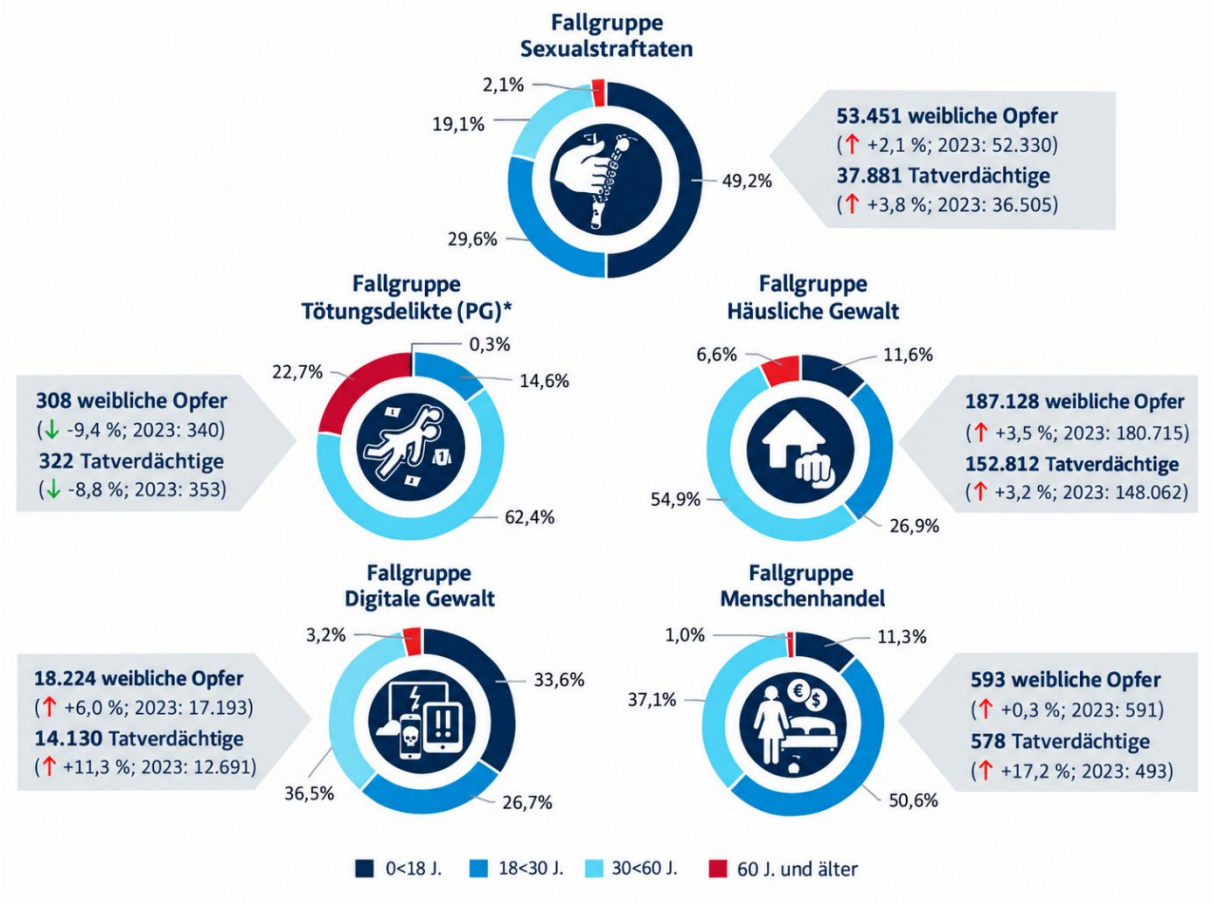
Das aktuelle Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024" des Bundeskriminalamts zeigt deutlich: Die polizeilich erfasste Gewalt gegen Frauen hat bundesweit weiter zugenommen. In nahezu allen Deliktsgruppen stieg die Zahl weiblicher Opfer im Vergleich zum Vorjahr an. Das Lagebild bildet die zentrale Datengrundlage zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und steht damit in direktem Zusammenhang mit den Zielen der Istanbul-Konvention. Die folgenden Zahlen verdeutlichen einen hohen gesellschaftlichen Handlungsbedarf auf allen Ebenen.

Zentrale Erkenntnisse des BKA (2025):

- **Frauenfeindliche Straftaten:**
  558 Fälle politisch motivierter Kriminalität (+73,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Fast die Hälfte davon Beleidigungen; daneben Körperverletzungen bis hin zum versuchten Tötungsdelikt.
- **Häusliche Gewalt:**
  Alle vier Minuten erlebt eine Frau Gewalt durch ihren Partner oder Ex-Partner. Im Jahr 2024 wurden **187.128 weibliche Opfer häuslicher Gewalt** registriert - ein Anstieg um 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr (180.715). Frauen stellen **70,4 Prozent** aller Opfer häuslicher Gewalt dar. Tatverdächtige sind zu 89,2 Prozent männlich.
- **Sexualstraftaten:**
  53.451 weibliche Opfer (+2,1 Prozent). Der Anteil der **weiblichen Opfer** liegt bei **85,9 Prozent.** Rund die Hälfte war minderjährig; Hauptformen sind sexuelle Belästigung (36 Prozent), Vergewaltigung/Nötigung (36 Prozent) sowie sexueller Missbrauch Minderjähriger (27 Prozent). Die Tatverdächtigen sind zu 97,9 Prozent männlich.
- **Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung:**
  593 weibliche Opfer (+0,3 Prozent), Anteil weiblicher Betroffener über **90 Prozent**. Häufig wird die sogenannte Loverboy-Methode von männlichen Tätern angewendet.
- **Digitale Gewalt:**
  Zunahme auf **18.224 betroffene Frauen und Mädchen (+6 Prozent)**. Formen sind u.a. Cyberstalking und Cybergrooming; häufig treten digitale und analoge Gewalt gemeinsam auf. Besonders betroffen sind Minderjährige.
- **Tötungsdelikte an Frauen im Kontext von Partnerschaftsgewalt[2]:**
  Insgesamt wurden im Jahr 2024 **308 Frauen und Mädchen** Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten im Bereich Partnerschaftsgewalt - das entspricht **80,6 Prozent aller Opfer dieser Deliktgruppe**.



[2] Da bisher keine bundeseinheitliche Definition des Begriffs „Femizid" vorliegt und in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine Tatmotivation erfasst wird, können Tötungsdelikte an Frauen über die Daten der PKS nicht als Femizid definiert werden. Eine bundeseinheitliche polizeiliche Definition soll nach Angaben des Bundeskriminalamts von Bund und Ländern erarbeitet werden. (vgl. BKA 2025)



Quelle: BKA (2025), S. 3

Steigende Fallzahlen können sowohl eine tatsächliche Zunahme von Gewalt als auch eine gestiegene Sensibilisierung und Anzeigebereitschaft widerspiegeln. Unabhängig davon stellt geschlechtsspezifische Gewalt weiterhin ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar.

Ursachen liegen laut des BKA häufig in:

- ablehnenden Einstellungen gegenüber Gleichberechtigung,
- tradierten Rollenbildern,
- Hassbotschaften und extremistischen Ideologien im digitalen Raum, die die Gleichwertigkeit der Geschlechter infrage stellen und gewaltfördernde Haltungen verstärken können.

Gewalt gegen Frauen darf weder verharmlost noch stigmatisiert werden: Sie ist kein „Privatproblem“, sondern ein gesamtgesellschaftliches Thema mit sozialer Dimension. Sprache prägt Wahrnehmung: Begriffe wie „Eifersuchtsdrama“ oder „Beziehungstragödie“ verschleiern dabei reale Gewalttaten. Häusliche Gewalt kann zudem alle sozialen Schichten betreffen; falsche Scham verhindert oft Anzeigen und Hilfeinanspruchnahme.

Für den kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ergibt sich daraus ein dringender Handlungsbedarf in mehreren zentralen Handlungsfeldern:

1. Ausbau von **Präventionsmaßnahmen** - insbesondere zu häuslicher und sexualisierter Gewalt,
2. Stärkung **von Schutzstrukturen** für betroffene Frauen und Mädchen,
3. Intensivierung **öffentlicher Aufklärung** zur Förderung von Gleichstellung und zur Prävention von Sexismus.

1.1.3 Situation in Remscheid

Auch auf lokaler Ebene zeigen sich aussagekräftige Entwicklungen: Die Zahl der Fälle von **Gewaltkriminalität** stieg im Jahr **2024 im Präsidialbereich Wuppertal** (Städtedreieck Wuppertal–Solingen–Remscheid) gegenüber dem Vorjahr von 2.248 auf 2.510. Dies entspricht einer Zunahme von **11,7 Prozent**. In **Remscheid** stieg die Fallzahl von 294 auf 335, was einer Zunahme um **13,9 Prozent** entspricht.

Ebenso ist im **Präsidialbereich Wuppertal** ein Anstieg der Fallzahlen **häuslicher Gewalt** um **8,1 Prozent** von 1.508 auf 1.630 im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. In **Remscheid** wurden nach Angaben des Polizeipräsidiums Wuppertal **293 Fälle** häuslicher Gewalt registriert.

Darüber hinaus erreichten Straftaten gegen die **sexuelle Selbstbestimmung** im Präsidialbereich mit 1.291 Fällen und in **Remscheid mit 213 Fällen** ihren bisherigen Höchstwert. Auch die Zahl der **Körperverletzungsdelikte** stieg in Remscheid auf **1.100 Anzeigen** (Vorjahr: 948). Tatverdächtige waren bei Gewaltdelikten zu 79,2 Prozent männlich, bei Sexualdelikten sogar zu 86,4 Prozent. (vgl. Polizeipräsidium Wuppertal 2025)

Diese Zahlen verdeutlichen den dringenden Bedarf an verstärkten Schutz-, Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen insbesondere im Bereich häuslicher, partnerschaftsbezogener sowie sexualisierter Gewalt. Der Schutz von Frauen und Mädchen bleibt damit eine zentrale gesellschaftliche und politische Aufgabe.

1.1.4 Zuständigkeiten und Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die insgesamt 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Betroffenen sowie zur konsequenten strafrechtlichen Verfolgung der Täter*innen. Die Konvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu koordiniertem und wirksamem Handeln.

Auf **Bundesebene** liegt insbesondere die Verantwortung für die völkerrechtliche Umsetzung der Konvention, die Anpassung und Weiterentwicklung bundesrechtlicher Regelungen (z. B. im Straf-, Zivil- und Aufenthaltsrecht), die Schaffung bundesweiter rechtlicher Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung nationaler Strategien und Aktionspläne. Zudem trägt der Bund Verantwortung für die übergreifende Koordination, die internationale Berichterstattung und die Förderung bundesweiter Programme, Modellprojekte und Forschungsmaßnahmen.

Im Jahr 2024 wurden im Bundesministerium für Gleichstellung die Gewaltschutzstrategie gemäß der Istanbul-Konvention (vgl. BMFSFJ 2025a) sowie die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beschlossen. Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** wurde durch das Bundesgleichstellungsministerium mit der Aufgabe betraut, die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu überwachen und zu evaluieren.
Ein zentrales Resultat war die Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes**,** das ein umfassendes Hilfesystem für Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sicherstellt. Zudem wurde die Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt verbessert, und das Hilfesystem entsprechend ausgebaut. (vgl. BMFSFJ 2025b)

Auf **Landesebene** umfasst die Verantwortung insbesondere die gesetzliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Hilfesystems, die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur (z. B. Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen), die Finanzierung entsprechender Angebote sowie die Entwicklung landesweiter Strategien, Leitlinien und Fortbildungsstandards. In Bezug auf das Gewalthilfegesetz soll nach Angaben des Gleichstellungsministeriums bis Ende 2026 eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich eines Finanzierungskonzeptes sowie ein Entwurf des Landesausführungsgesetzes erarbeitet werden. Dieses soll festlegen, wie die bundesrechtlichen Vorgaben im Land umgesetzt werden, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeiten, Finanzierungsstrukturen, Bedarfsplanung sowie der Rolle der Kommunen innerhalb des Hilfesystems. Ebenso befindet sich ein Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention derzeit in Entwicklung.

Auf **kommunaler Ebene** liegt die Verantwortung vor allem in der konkreten Umsetzung vor Ort. Dazu gehören der Aufbau und die Koordination lokaler Netzwerke, die Sicherstellung niedrigschwelliger Zugänge zu Schutz- und Beratungsangeboten, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Sozial- und Ordnungsbehörden, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz sowie die Entwicklung kommunaler Präventions- und Interventionsstrategien. Die Istanbul-Konvention fordert ausdrücklich die Einbindung aller zuständigen öffentlichen Behörden und Hilfseinrichtungen. Dies soll sich in den gemeinsam entwickelten Maßnahmen dieses kommunalen Aktionsplans widerspiegeln - mit dem Ziel, nachhaltige Interventionsketten aufzubauen, Angebotslücken zu schließen und den Schutz von Betroffenen wirksam zu gewährleisten.

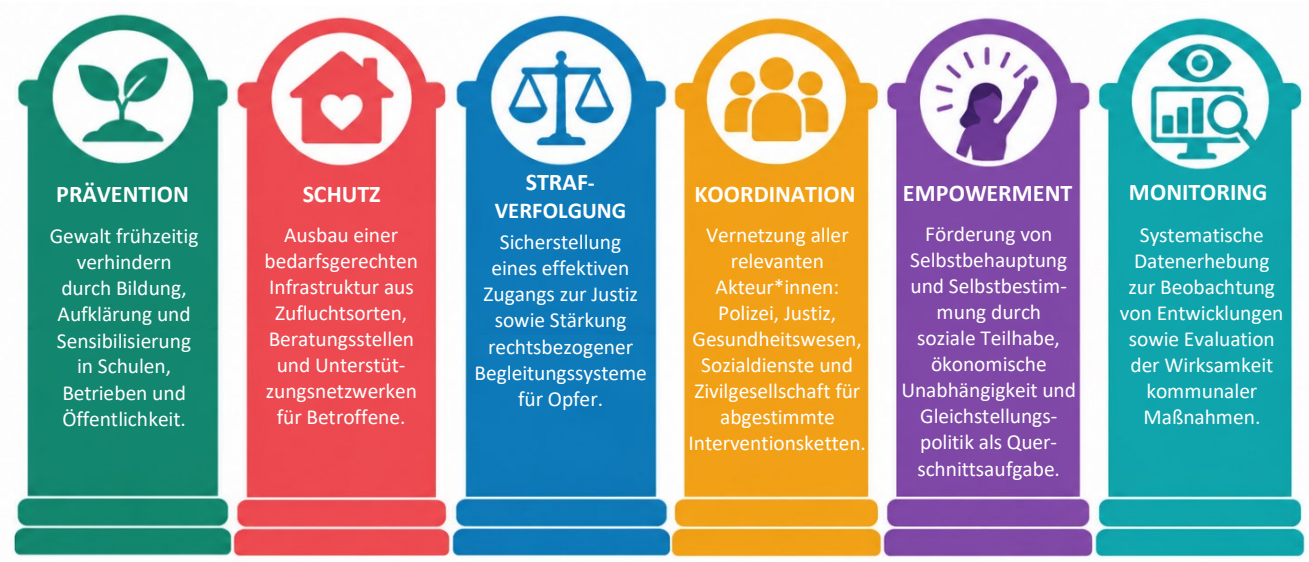
Die internationale Umsetzung der Istanbul-Konvention wird durch **GREVIO** (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*), einer unabhängigen Kommission aus Expertinnen und Experten, überwacht. Im ersten GREVIO-Evaluierungsbericht für Deutschland (Oktober 2022) wird deutlich, dass zwar bisher zahlreiche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene ergriffen wurden, aber dennoch weiterer Handlungsbedarf besteht - insbesondere beim Ausbau von Schutzplätzen, Beratungsangeboten und koordinierter politischer Steuerung. Besonders vulnerable Gruppen (etwa geflüchtete Frauen, Frauen mit Behinderung sowie lesbische, bisexuelle, inter- oder transgeschlechtliche Personen) müssen stärker berücksichtigt werden. (vgl. BMFSFJ 2022; Deutsches Institut für Menschenrechte 2022)
Während der GREVIO-Evaluierungsbericht als offizieller Überwachungsmechanismus des Europarats die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsstaaten bewertet, analysiert das Deutsche Institut für Menschenrechte die Umsetzung auf nationaler Ebene und gibt Empfehlungen für Politik und Praxis in Deutschland. Ein erster Bericht liegt seit Dezember 2024 vor. (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2024)

Für Remscheid ergibt sich daraus ein klarer Auftrag: Der kommunale Aktionsplan soll konkrete Maßnahmen beinhalten, um Schutzstrukturen auszubauen, Prävention systematisch zu verankern und Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe dauerhaft zu etablieren. Er bildet damit den lokalen Beitrag zur Umsetzung des Menschenrechts auf ein Leben frei von jeder Form geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt.

1.1.5 Zielsetzung des Aktionsplans

Der kommunale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid verfolgt das Ziel, ein **koordiniertes, nachhaltiges und menschenrechtsbasiertes Vorgehen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt** sicherzustellen. Er soll dazu beitragen, dass alle betroffenen Personen einen Zugang zu Schutz und Unterstützung erhalten.

Im Mittelpunkt steht dabei die konsequente Anwendung der Grundprinzipien der Istanbul-Konvention auf lokaler Ebene:



Quelle: Eigene Darstellung, KI-gestützt erstellt

Darüber hinaus dient der Aktionsplan als strategisches Instrument zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen auf kommunaler Ebene:
Er übersetzt die Menschenrechtsstandards der Istanbul-Konvention in konkrete lokale Maßnahmen - angepasst an die sozialen Gegebenheiten Remscheids.

1.2 Definitionen und Begrifflichkeiten

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene ist eine einheitliche Verwendung zentraler Begriffe erforderlich. Die folgenden Definitionen orientieren sich vorwiegend an den Artikeln der Istanbul-Konvention sowie an nationalen Rechtsgrundlagen und wissenschaftlichen Standards. Sie bilden die Grundlage für alle nachfolgenden Maßnahmen des Aktionsplans Remscheid.

1.2.1 Gewalt gegen Frauen & geschlechtsspezifische Gewalt

Im Sinne der Istanbul-Konvention wird der Begriff ***Gewalt gegen Frauen*** als eine „Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben." (Artikel 3a IK)

Gemäß Artikel 3d IK bezeichnet ***„geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen"*** jede Handlung, die einer Person aufgrund ihres Geschlechts Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann - körperlich, sexuell, psychisch oder wirtschaftlich. Sie umfasst sowohl direkte als auch strukturelle Formen von Gewalt und beruht auf ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern.

In diesem Aktionsplan wird geschlechtsspezifische Gewalt verstanden als:

- physische, psychische, sexualisierte oder wirtschaftliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie TIN*-Personen aller Geschlechtsidentitäten,
- unabhängig von Herkunft, Alter, sozialem Status oder Aufenthaltsstatus,
- sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum.

Der Begriff ***„Geschlecht"*** wird dabei nicht ausschließlich biologisch verstanden, sondern im Sinne von Gender als soziale Konstruktion. Er umfasst gesellschaftlich geprägte Rollenbilder, Zuschreibungen und Erwartungen, die Personen aufgrund ihres (zugeschriebenen oder gelebten) Geschlechts betreffen. (Artikel 3c IK)

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen richtet sich somit ebenso gegen die geschlechtliche und/oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person. Sie wirkt individuell wie strukturell: einerseits durch direkte Übergriffe, andererseits durch gesellschaftliche Machtungleichgewichte zwischen den Geschlechtern.

1.2.2 Häusliche Gewalt

Der Begriff ***„häusliche Gewalt"*** bezeichnet nach Artikel 3b IK „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte." (ebd.)

Dazu gehören insbesondere:

- Partnerschaftsgewalt (gegenwärtige oder ehemalige Beziehungen),
- innerfamiliäre Gewalt (z.B. gegenüber Kindern oder älteren Angehörigen),
- Zwangskontrolle durch finanzielle Abhängigkeit oder soziale Isolation.

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit; sie stellt eine Menschenrechtsverletzung dar und erfordert immer ein Handeln zum Schutz der Betroffenen.

1.2.3 Sexualisierte Gewalt

Unter ***„sexualisierter Gewalt"*** werden alle Handlungen verstanden, bei denen Sexualität zur Machtausübung eingesetzt wird - unabhängig vom Geschlecht des Opfers.
Dies umfasst u.a.: Vergewaltigung (§177 StGB), sexuelle Nötigung (§178 StGB), Belästigung (§184i StGB), Missbrauch Minderjähriger (§§176–176e StGB) sowie digitale Formen wie Cyber-Grooming (§176b StGB) oder Verbreitung intimer Bilder ohne Zustimmung („Revenge Porn"). Sexualisierte Gewalt zielt auf Demütigung und Kontrolle, sie verletzt die sexuelle Selbstbestimmung und die Würde des Menschen.

1.2.4 Femizid

Der Begriff ***„Femizid"*** beschreibt die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts bzw. ihrer Zugehörigkeit zu einem patriarchal definierten Rollenbild. Er geht über klassische Partnerschaftstötungen hinaus: Femizide sind Ausdruck geschlechtsspezifischer Machtstrukturen und gesellschaftlicher Ungleichheit. Eine bundeseinheitliche Definition befindet sich derzeit in Entwicklung; für diesen Aktionsplan wird Femizid als extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt verstanden.

1.2.5 Gewaltformen gemäß der Istanbul-Konvention

Die Konvention führt verschiedene ***Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer bzw. häuslicher Gewalt*** auf:

- Psychische Gewalt (Artikel 33)
- Nachstellung (Artikel 34)
- Körperliche Gewalt (Artikel 35)
- Sexuelle Gewalt (Artikel 36)
- Zwangsheirat (Artikel 37)
- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38)
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39)
- Sexuelle Belästigung (Artikel 40)

Diese Aufzählung verdeutlicht den weiten Geltungsbereich des Übereinkommens sowie seinen umfassenden Schutzanspruch gegenüber allen Formen geschlechtsbezogener Gewalthandlungen.

1.3 Zielgruppen

Die Benennung der Zielgruppen in Kap. 1.3.1 folgt dem Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention (Artikel 2-4). Die Konvention verpflichtet dazu, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhindern, Opfer zu schützen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Sie gilt für alle Frauen unabhängig von Alter, Herkunft oder Aufenthaltsstatus und bezieht ausdrücklich auch Mädchen unter 18 Jahren und TIN*-Personen als besonders schutzbedürftige Gruppe ein (Artikel 3f IK; Bündnis Istanbul-Konvention 2023). Darüber hinaus fordert sie Maßnahmen zur Sensibilisierung der Gesellschaft und zur Qualifizierung aller relevanten Institutionen.

Die im Bundeslagebild des Bundeskriminalamts dargestellten Daten zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten zeigen deutlich, dass Gewalt gegen Frauen vielfältige Erscheinungsformen hat und unterschiedliche Personengruppen betrifft.

Ergänzend zur primären Zielgruppe werden daher in Kapitel 1.3.2 weitere Gruppen berücksichtigt, die mittelbar zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt beitragen oder in besonderer Weise von den Folgen betroffen sind.

1.3.1 Primäre Zielgruppe

Nach Artikel 2 der Istanbul-Konvention richtet sich dieser Aktionsplan vorrangig an die Zielgruppen, die durch die Konvention selbst definiert sind: **Frauen und Mädchen als Opfer oder potenziell gefährdete Personen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**.

Besonderes Augenmerk gilt **vulnerablen Gruppen** mit erhöhtem Risiko für Gewalt, Diskriminierung und struktureller Benachteiligung oder erschwertem Zugang zu Schutzstrukturen (Artikel 4 & 12 IK):

- Migrantinnen und geflüchtete Frauen,
- Frauen mit Behinderungen
- Frauen mit chronischen (psychischen) Erkrankungen
- schwangere Frauen,
- Minderjährige im Kontext familiärer Gewalterfahrungen,
- ältere Frauen,
- Frauen in ökonomischer Abhängigkeit,
- trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen
  (im Sinne eines inklusiven Gewaltschutzes gemäß Artikel 4 Abs. 3 IK).

Diese Gruppen erfahren häufig Mehrfachdiskriminierung; ihre spezifischen Bedarfe müssen in Präventions-, Schutz- und Beratungsmaßnahmen besonders beachtet werden. Ziel ist es, Schutz und Unterstützung sicherzustellen sowie den Zugang zu Hilfeangeboten niedrigschwellig zu gestalten.

Unter Artikel 4(3) benennt die Konvention zusätzlich ***diskriminierungssensible Merkmale***, die bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind:

Biologisches oder soziales Geschlecht • Rasse • Hautfarbe • Sprache • Religion • politische Anschauung • nationale / soziale Herkunft • Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit • Vermögensstatus • sexuelle Orientierung • Geschlechtsidentität • Alter • Gesundheitszustand • Behinderung • Familienstand • Migranten-/Flüchtlingsstatus sowie sonstiger Status

1.3.2 Weitere Zielgruppen

Institutionen und Fachkräfte innerhalb des Gewaltschutzsystems:

Weitere Zielgruppen umfassen insbesondere Institutionen und Fachkräfte innerhalb des Gewaltschutzsystems. Dazu zählen Akteurinnen und Akteure aus dem Polizei- und Justizwesen ebenso wie aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich. Darüber hinaus gehören Beratungsstellen, Frauenhäuser sowie Bildungsinstitutionen zu den zentralen Adressat*innen.
Diese Einrichtungen und Berufsgruppen tragen zentrale Verantwortung bei der Umsetzung der Konventionsziele - insbesondere bei Prävention, Schutz & Unterstützung und Strafverfolgung. Sie sollen durch gezielte Sensibilisierung und Fortbildungen befähigt werden, Anzeichen von Gewalt frühzeitig zu erkennen und koordiniert zu handeln.

Stadtgesellschaft

Die Zielgruppe umfasst weiterhin die Gesellschaft insgesamt - einschließlich Medienvertreter*innen, zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Männer als wichtige Multiplikatoren gegen Sexismus. Öffentlichkeitsarbeit soll stereotype Rollenbilder abbauen, Gleichstellung fördern und das Thema Gewalt gegen Frauen aus der Tabuzone holen - im Sinne des Präventionsauftrags nach Artikel 12 der Konvention.

Täterbezogene Zielgruppe

Eine weitere wichtige Zielgruppe stellen Männer bzw. Tatverdächtige bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt dar. Die Arbeit mit Tätern steht im Kontext von Artikel 16 der Istanbul-Konvention („Vorbeugende Interventions-und Behandlungsprogramme") und zielt auf Verantwortungsübernahme durch verpflichtende soziale Trainingsprogramme sowie begleitende Sanktionen ab. Wiederkehrende Gewalt soll so wirksam unterbrochen werden.

1.4 Rechtlicher Rahmen

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgt in Deutschland auf mehreren Ebenen: auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Der rechtliche Rahmen definiert verbindliche Zuständigkeiten für Prävention, Schutz und Strafverfolgung geschlechtsspezifischer sowie häuslicher Gewalt.

1.4.1 Bundesrechtliche Grundlagen

Auf Bundesebene bilden insbesondere folgende Rechtsnormen die Grundlage zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen:

- **Strafgesetzbuch (StGB):**
  - §§ 177–184 StGB regeln Sexualdelikte (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Missbrauch Minderjähriger, sexuelle Belästigung).
  - § 223 ff. StGB betreffen Körperverletzungsdelikte einschließlich schwerer und gefährlicher Körperverletzung (§§ 224–226).
  - § 238 StGB stellt Nachstellung („Stalking") unter Strafe.
  - § 240 StGB erfasst Nötigungshandlungen; § 241 StGB Bedrohung.
- **Gewalthilfegesetz (2025):**
  Das neue Gewalthilfegesetz schafft einen bundesweiten Anspruch auf Schutz und Beratung für Betroffene häuslicher bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt - unabhängig von Einkommen oder Aufenthaltsstatus.
- **Opferentschädigungsgesetz (OEG) / Sozialgesetzbuch XIV:**
  Regelt Ansprüche auf Entschädigungsleistungen bei gesundheitlichen Schäden infolge von Gewalt.
- **Gesetz zur psychosozialen Prozessbegleitung (§406g StPO):**
  Sichert Opferrechte während Strafverfahren durch qualifizierte Begleitung.
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):**
  Das AGG schützt vor Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts (§ 1 AGG) und trägt damit zur Umsetzung von Artikel 4 (Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung) sowie Artikel 12 (Allgemeine Verpflichtungen zur Prävention) der Istanbul-Konvention bei.

1.4.2 Landesrechtliche Grundlagen Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat ergänzende Regelungen zur Prävention häuslicher Gewalt etabliert:

- **Polizeigesetz NRW (§34a PolG NRW):**
  Ermöglicht polizeiliche Wegweisungen aus der Wohnung sowie Rückkehrverbote gegenüber gewalttätigen Personen zur Gefahrenabwehr im häuslichen Bereich.
- **Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG):**
  Verpflichtet öffentliche Einrichtungen zur Förderung tatsächlicher Gleichstellung zwischen Frauen und Männern - auch durch Berücksichtigung von Gewaltschutzaspekten.
- **Landesaktionsplan „NRW gegen Gewalt an Frauen":**
  Koordiniert Maßnahmen zu Schutzunterkünften, Fachberatungsstellen, Täterarbeit und Öffentlichkeitskampagnen; Grundlage für kommunale Anschlussstrategien.
- **Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW:**
  Enthält Schutzbestimmungen bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) mit Relevanz für innerfamiliäre Gewaltkontexte.

- **Geplantes Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (NRW):**
  Zur Umsetzung des bundesrechtlichen Gewalthilfegesetzes ist auf Landesebene ein Ausführungsgesetz vorgesehen, das insbesondere Zuständigkeiten, Finanzierungsstrukturen und die konkrete Ausgestaltung des Hilfe- und Schutzsystems in Nordrhein-Westfalen regeln soll.[3]

1.4.3 Kommunale Verantwortung

Gemäß Art. 7 der Istanbul-Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen. Dabei tragen Kommunen eine zentrale Verantwortung bei der praktischen Umsetzung: Sie sind verpflichtet, lokale Hilfesysteme bereitzustellen, Kooperation zwischen Behörden sicherzustellen und den Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten niedrigschwellig zu gestalten.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan wird die internationale Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene konkret umgesetzt. Er ist somit Bestandteil einer strategisch ausgerichteten kommunalen Menschenrechtspolitik mit dem Ziel, geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu verhindern und den Schutz Betroffener nachhaltig zu gewährleisten.

1.4.4 Zusammenfassung

Die Istanbul-Konvention bildet das zentrale internationale Übereinkommen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Sie verpflichtet alle staatlichen Ebenen - Bund, Länder und Kommunen - dazu, Gewalt gegen Frauen umfassend zu verhindern, Betroffene wirksam zu schützen und Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch ein Zusammenspiel aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, bundesgesetzlichen Regelungen (z. B. Strafgesetzbuch, Gewalthilfegesetz, Opferentschädigungsgesetz) sowie landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen (u. a. § 34a PolG NRW, Landesaktionsplan „NRW gegen Gewalt an Frauen", Landesgleichstellungsgesetz). Diese Rechtsgrundlagen schaffen den verbindlichen Rahmen für kommunales Handeln.

Kommunen wie Remscheid tragen dabei eine Schlüsselrolle: Sie sind der Ort konkreter Hilfeleistung und Prävention. Hier werden Schutzräume bereitgestellt, Beratungsangebote organisiert und Kooperationen zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitswesen und Sozialdiensten umgesetzt. Durch lokale Aktionspläne wird die internationale Konvention in praktische Maßnahmen übersetzt - angepasst an regionale Bedarfe und gesellschaftliche Realitäten.

Der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid versteht sich als Teil dieser gesamtstaatlichen Verantwortung: Er konkretisiert die menschenrechtlichen Verpflichtungen auf kommunaler Ebene und entwickelt sie weiter im Sinne einer nachhaltigen Gleichstellungs- und Gewaltschutzpolitik.

[3] Eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung für NRW, einschließlich Finanzierungskonzept soll nach Angaben des Gleichstellungsministeriums bis Ende 2026 erarbeitet werden.

Kapitel II – Soziale und institutionelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid

Kapitel II beschreibt zunächst die soziale Ausgangslage in Remscheid als Rahmenbedingung für geschlechtsspezifische Vulnerabilität. Darauf aufbauend werden die zentralen Einrichtungen des lokalen Hilfesystems vorgestellt: das Frauenhaus Remscheid sowie die Frauenberatungsstelle Indigo. Beide Institutionen bilden tragende Säulen des städtischen Schutz- und Unterstützungssystems gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

2.1 Soziale Ausgangslage in Remscheid

Die Stadt Remscheid weist eine komplexe soziale Struktur mit deutlichen demografischen und sozioökonomischen Herausforderungen auf, die unmittelbaren Einfluss auf die Lebenslagen von Frauen und Familien haben. Diese Ausgangslage bildet mitunter einen zentralen Kontext für die lokale Umsetzung der Istanbul-Konvention.

2.1.1 Demografische Rahmendaten

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 lebten **115.237 Einwohner*innen** in Remscheid. Der Anteil von **Menschen mit Migrationshintergrund** liegt bei **43,9 Prozent,** wobei dieser Anteil regional stark variiert: In Alt-Remscheid beträgt er rund 48 Prozent, in Remscheid-Süd 47,9 Prozent, in Lennep 38,1 Prozent und in Lüttringhausen 34,2 Prozent (vgl. Stadt Remscheid 2025). Diese Vielfalt prägt das städtische Zusammenleben und stellt besondere Anforderungen an kultursensible Unterstützungsangebote.

Der **Altenquotient** (Verhältnis der über 65-Jährigen zur erwerbsfähigen Bevölkerung) liegt bei **36,9**, während der **Jugendquotient** (0–19 Jahre zu 20–64 Jahre) bei **32,5** liegt (vgl. Stadt Remscheid 2024). Damit zeigt sich eine ausgewogene Altersstruktur; zugleich deutet der steigende Altenquotient auf wachsende Pflege- und Unterstützungsbedarfe hin - auch im Hinblick auf geschlechtsspezifische Abhängigkeiten im Alter.

2.1.2 Sozioökonomische Belastungen

Aus dem kommunalen Sozialbericht 2024 (vgl. Stadt Remscheid 2024) geht hervor, dass Remscheid vor diversen sozialen Herausforderungen steht:

- Die **Arbeitslosenquote** betrug im Jahr 2023 **7,6 Prozent**, was leicht über dem Landesdurchschnitt liegt.
- Besonders alarmierend ist die hohe **Kinderarmutsquote**, die im Jahr 2022 in einzelnen Stadtteilen wie Honsberg, Remscheid-Mitte oder Stachelhausen bis zu **41 Prozent** erreicht.
- Auch der Bezug von **Leistungen nach dem SGB II** ist in diesen Stadtteilen deutlich erhöht; hier konzentrieren sich soziale Problemlagen wie Arbeitslosigkeit, Bildungsbenachteiligung und unzureichende Wohnverhältnisse.

- Der Anteil von Menschen mit **Migrationshintergrund** liegt in diesen belasteten Quartieren teilweise bei über **65 Prozent (Stachelhausen: 71,8 Prozent)**, was auf eine starke soziale Segregation hinweist.
- Nach dem städtischen Sozialindex gelten derzeit zehn Stadtteile als Gebiete mit „erhöhtem" oder „sehr hohem Handlungsbedarf".

Diese dargestellten Faktoren begünstigen nachweislich das Risiko für Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen. Nationale und internationale Studien belegen, dass geschlechtsspezifische Gewalt eng mit sozialen Belastungsfaktoren wie Armut, ökonomischer Abhängigkeit, Bildungsbenachteiligung sowie struktureller Geschlechterungleichheit verknüpft ist. Darüber hinaus können intersektionale Benachteiligungen, etwa im Zusammenhang mit Migration, geringer Bildung oder erschwertem Zugang zu Unterstützungsangeboten, das Risiko erhöhen und den Zugang zu Schutz und Hilfe zusätzlich erschweren. (vgl. WHO 2024; BMFSFJ 2009; BMFSFJ 2004)
Auch die Istanbul-Konvention stellt ausdrücklich fest, dass Gewalt gegen Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist (Präambel). Der erläuternde Bericht zur Konvention führt hierzu aus, dass Gewalt gegen Frauen als strukturell verankertes Phänomen zu verstehen ist (vgl. Europarat 2011b). Zudem definiert Art. 3a der Konvention Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und Form der Diskriminierung. Daraus ergibt sich für die kommunale Umsetzung der Istanbul-Konvention die Notwendigkeit, strukturelle Ursachen und soziale Ungleichheiten systematisch in Präventionsstrategien einzubeziehen und Gewaltschutz intersektional sowie soziallagenbezogen auszugestalten.

2.1.3 Schlussfolgerung für den Aktionsplan

Die soziale Ausgangslage Remscheids macht deutlich:

1. Präventionsarbeit muss sozialräumlich differenziert erfolgen - insbesondere in Stadtteilen mit hoher Armutsquote und großem Migrationsanteil.
2. Eine stärkere Verzahnung von Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Gleichstellungsarbeit ist erforderlich.
3. Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sollten gezielt dort ansetzen, wo strukturelle Benachteiligung das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt verstärkt.

Empfohlen wird daher:

- Der **Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote** direkt in benachteiligten Quartieren
- Verstärkte **Sprach- und Integrationsförderung** als Bestandteil präventiver Arbeit
- Enge **Kooperation** zwischen Kommune, Schulen, Gesundheitsdiensten und zivilgesellschaftlichen Akteuren
- **Systematische Datenerhebung** zu Gewalterfahrungen im Zusammenhang mit sozialen Belastungsfaktoren

Vor dem Hintergrund der dargestellten sozialen Ausgangslage wird deutlich, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Remscheid nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern eng mit struk-

turellen Benachteiligungen und sozialen Belastungsfaktoren verknüpft ist. Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnraummangel und eingeschränkte Bildungs- sowie Integrationschancen erhöhen das Risiko für Gewalt im häuslichen Umfeld und erschweren zugleich den Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten.
Insbesondere in Stadtteilen mit hoher Armutsquote und großem Migrationsanteil zeigt sich ein erhöhter Bedarf an niedrigschwelligen Hilfen, an kultursensibler Beratung sowie an verlässlichen Zufluchtsorten für Frauen und Kinder. Einrichtungen wie das Frauenhaus Remscheid und die Frauenberatungsstelle Indigo übernehmen hier eine zentrale Funktion: Sie bieten nicht nur unmittelbaren Schutz vor akuter Gewalt, sondern leisten auch einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Lebenssituation betroffener Frauen - durch Beratung, Begleitung bei rechtlichen Fragen, Unterstützung bei der Wohnungssuche und soziale Integration.

2.2 Institutionelle Schutzstrukturen

Die folgenden Ausführungen zum Frauenhaus sowie zur Frauenberatungsstelle Indigo verdeutlichen exemplarisch die aktuelle Situation gewaltbetroffener Frauen in Remscheid sowie die bestehenden Herausforderungen bei der Umsetzung eines umfassenden Schutzsystems gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

2.2.1 Frauenhaus Remscheid

Das Frauenhaus Remscheid leistet einen zentralen Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder im Sinne der Istanbul-Konvention. Es erfüllt insbesondere die Vorgaben der Artikel 18-20 (Kap. IV Schutz und Unterstützung: Allgemeine Verpflichtungen, Informationen & Allgemeine Hilfsdienste), Artikel 22-23 (Spezialisierte Hilfsdienste und Schutzunterkünfte) sowie Artikel 25 (Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt).

Des Weiteren sind auch die Bestimmungen zum Schutz von Kindern zu berücksichtigen, die Gewalt miterleben oder selbst betroffen sind. Hierzu zählen vor allem Artikel 26 (Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind), Artikel 31 (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit), Artikel 48 (Verbot verpflichtender alternativer Streit- beilegungsverfahren oder Strafurteile), Artikel 53 (Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen) sowie Artikel 56 (Schutzmaßnahmen während Ermittlungen und Gerichtsverfahren). Diese Regelungen sind zentral, um die Sicherheit und das Wohl von Kindern auch im Kontext von Kontakt- und Umgangsentscheidungen sicherzustellen (vgl. Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser 2021).

Darüber hinaus trägt das Frauenhaus durch einen diskriminierungsfreien Zugang zu Hilfsangeboten, durch vernetzte Kooperationen und regelmäßige Datenerhebung zu den Artikeln 4, 7, 11 und 12 der Istanbul-Konvention bei.

Die vorliegenden Zahlen aus dem Jahresbericht 2024 des Frauenhauses verdeutlichen sowohl den bestehenden Bedarf als auch die Herausforderungen bei der Umsetzung eines umfassenden Schutz- und Hilfesystems.

Aufnahmezahlen und Altersstruktur der Bewohnerinnen

Im Jahr 2024 fanden insgesamt **29 Frauen** mit **19 Kindern** Zuflucht im Frauenhaus Remscheid. Acht dieser Frauen mit fünf Kindern befanden sich bereits seit dem Vorjahr dort; 21 Frauen mit 14 Kindern wurden neu aufgenommen. Das zeigt eine kontinuierliche Inanspruchnahme des Angebots.

Die Altersgruppe zwischen **20 und 39 Jahren bildet mit rund zwei Dritteln den größten Anteil** der Bewohnerinnen, häufig geprägt durch wirtschaftliche Abhängigkeit oder fehlende berufliche Qualifikation sowie Sprachbarrieren - typische Risikofaktoren für häusliche Gewaltbeziehungen. Sechs junge Frauen zwischen 20 und 24 Jahren suchten Schutz; einige flohen vor Zwangsverheiratung oder erlebten Gewalt aufgrund verweigerter Bildungszugänge. Auch für ältere Frauen (über 70 Jahre) gab es Anfragen von Dritten. In allen Fällen wurde eine Aufnahme dieser Frauen jedoch abgelehnt - ein Hinweis auf mögliche Versorgungslücken für diese Altersgruppe.

Herkunft und soziale Situation

Von den insgesamt **29 aufgenommenen Frauen** besaßen **13 die deutsche Staatsangehörigkeit**, von diesen hatten **vier einen Migrationshintergrund**; 16 Frauen hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Weitere Herkunftsländer waren Syrien, Italien, Marokko und die Türkei sowie jeweils einzelne Fälle aus Estland, Kosovo, Iran, Kroatien, Afghanistan und der Ukraine. Die Mehrheit der Bewohnerinnen lebte vorher bereits in NRW; vereinzelt kamen sie auch aus anderen Bundesländern oder europäischen Nachbarstaaten. Lediglich eine der aufgenommenen Frauen lebte vor dem Aufenthalt bereits in Remscheid.

Insgesamt waren **69 Prozent der Bewohnerinnen migrantisch und ressourcenarm**, häufig ohne Schulabschluss oder abgeschlossene Ausbildung. Diese Gruppe stellt somit den Schwerpunkt des Hilfeangebots dar. Deutlich wird hierbei, dass Betroffene von Mehrfachdiskriminierung besonders vulnerabel sind. Gewaltbetroffene aus bildungsnahen oder finanziell gesicherten Beziehungen sind kaum vertreten, hier erschweren insbesondere fehlende Finanzierungsmöglichkeiten der Frauen den Zugang zu Schutzleistungen.

Neben existenzieller Absicherung benötigen viele Bewohnerinnen intensive Unterstützung bei familienrechtlichen Fragen, Aufenthaltsstatusklärung sowie Wohnungssuche.
Zudem wird deutlich, dass **multiple psychische Beeinträchtigungen** der Frauen infolge der Gewalterfahrungen dazu führen können, dass soziale Interaktionen innerhalb der Gruppe teilweise als herausfordernd erlebt werden.

Aufenthaltsdauer

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer variierte stark:

- **Fünf Kurzzeitaufenthalte** (<1 Monat), endeten meist aufgrund finanzieller Unsicherheiten oder einer Rückkehr in die Gewaltbeziehung.
- **Neun mittelfristige Aufenthalte** (1-3 Monate), dienten oft als Übergangsphase bis zum Bezug einer eigenen Wohnung.
- **Fünfzehn Langzeitaufenthalte** (>3 Monate), meist bedingt durch langwierige Asylverfahren oder schwierige Wohnungssuche

Diese Daten zeigen beispielsweise, dass der Wohnraummangel sowie bürokratische Hürden den Aufenthalt vieler Betroffener erheblich verlängern.

Abweisungen

Aufgrund der hohen Nachfrage konnten nicht alle Anfragen berücksichtigt werden: Im Erfassungszeitraum (ab Juli 2024) mussten **23 Anfragen trotz freier Plätze abgelehnt** werden, etwa wegen fehlender akuter Bedrohungslage oder psychischer Erkrankungen. Zusätzlich gab es über **40 Absagen aufgrund mangelnder Kapazitäten**. Dies weist auf eine strukturelle Unterversorgung hin und macht deutlich, dass weitere Plätze bzw. flexible Übergangseinrichtungen erforderlich sind.

Schlussfolgerung und Handlungsempfehlungen für den Aktionsplan

Die Daten belegen:

- einen konstant hohen Bedarf an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen
- einen Bedarf an Schutzangeboten für psychisch erkrankte, suchtkranke oder wohnungslose Frauen, die von Gewalt betroffen sind
- eine besondere Vulnerabilität migrantischer und ökonomisch benachteiligter Gruppen
- strukturelle Hürden beim Zugang zu Wohnraum und rechtlicher Stabilisierung
- den Bedarf an stärkerer Vernetzung zwischen Kommune, Sozialdiensten und Integrationsangeboten

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid empfiehlt sich daher:

- **Ausbau von Schutzangeboten und Schutzplätzen** für von Gewalt betroffene Frauen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, insbesondere für psychisch erkrankte, suchtkranke oder wohnungslose Frauen (einschließlich barrierefreier Angebote für ältere oder beeinträchtigte Frauen).
- **Verbesserung finanzieller Zugänge**, um auch einkommensstärkere Betroffene zu erreichen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben.
- **Stärkung psychosozialer Betreuung**, insbesondere bei Mehrfachbelastungen durch Trauma-, Sucht- oder psychische Erkrankungen.
- **Intensivierung kommunaler Kooperation**, etwa durch Optimierung fester Schnittstellen zu Jobcenter, Ausländerbehörde und Wohnungsvermittlung.
- **Sensibilisierungskampagnen**, um gesellschaftliches Bewusstsein für häusliche Gewalt unabhängig von sozialem Status zu fördern.
- **Fortführung der systematischen Datenerhebung** zur langfristigen Beobachtung geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß Art. 11 IK (Monitoring).

2.2.2 Frauenberatungsstelle Indigo Remscheid

Die Frauenberatungsstelle Indigo Remscheid ist eine zentrale Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen in der Stadt und leistet einen zentralen Beitrag zur Beratung, Stabilisierung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention. Sie trägt insbesondere zur Umsetzung der Artikel 18-20 (Kap. IV Schutz und Unterstützung: Allgemeine Verpflichtungen, Informationen & Allgemeine Hilfsdienste), Artikel 22 (Spezialisierte Hilfsdienste) sowie Artikel 25 (Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt) bei, indem sie niedrigschwellige, vertrauliche und fachlich spezialisierte Beratung anbietet.

Darüber hinaus greifen auch hier die in Kap. 2.2.1 genannten Bestimmungen zum Schutz von Kindern (Artikel 26, 31, 48, 53 & 56 IK). Zudem leistet die Frauenberatungsstelle ebenfalls einen Beitrag zur Umsetzung der Artikel 4, 7, 11 und 12 durch einen diskriminierungsfreien Zugang zu Angeboten, durch vernetzte Kooperationen im Hilfesystem sowie durch fachliche Dokumentation, Datenerhebung und präventive Öffentlichkeitsarbeit.

Inanspruchnahme und Beratungszugang

Im Jahr 2024 wurden insgesamt **205 Frauen und Mädchen** im Rahmen von Einzelberatungen unterstützt - darunter zahlreiche Fälle häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt sowie psychischer Belastung infolge traumatischer Erfahrungen.

Von diesen Fällen erfolgten **19 Vermittlungen über §34a PolG NRW** (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt), dies verdeutlicht die Relevanz institutioneller Kooperationen zwischen Polizei und Beratungsstellen sowie den Bedarf verbindlicher Kommunikationsstrukturen innerhalb des kommunalen Schutzsystems (Art.18-20 IK).

Insgesamt wurden **166 Beratungen im Jahr 2024 abgeschlossen, 63 Frauen** wurden im Rahmen dessen an andere **Beratungseinrichtungen verwiesen**.

Für den Aktionsplan ergibt sich hier ein klarer Auftrag zum Ausbau verbindlicher Schnittstellen zwischen Polizei, Ordnungsbehörden und Beratungsstellen, um betroffenen Frauen unmittelbar Zugang zu Hilfe zu sichern.

Altersstruktur & Herkunft

Die größte Altersgruppe lag zwischen **26 und 40 Jahren (56 Fälle)**, gefolgt von den **18-25-Jährigen (35 Fälle)**; in weiteren 68 Fällen wurde keine Altersangabe gemacht. Von den beratenen Personen hatten **96 eine deutsche Staatsangehörigkeit**, während **55 eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit** besaßen - also mehr als ein Viertel aller Ratsuchenden. Die Istanbul-Konvention verpflichtet alle Vertragsstaaten ausdrücklich dazu (Art. 4 & 60), Schutz vor Gewalt unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus zu gewährleisten.
Daraus folgt für Remscheid: Der Ausbau migrationssensibler Beratungs- und Unterstützungsangebote muss ein zentraler Bestandteil des kommunalen Aktionsplans sein.

Soziale und wirtschaftliche Lebenslagen

Die Auswertung zeigt deutlich prekäre Lebensverhältnisse vieler Betroffener: Nur **14 Frauen waren vollzeit-**, weitere **13 teilzeitbeschäftigt**, während die **Mehrheit als arbeitslos, erwerbsunfähig oder „sonstiges/unbekannt" (97 Fälle**) eingestuft wurde. Diese ökonomische Abhängigkeit wirkt als wesentlicher Risikofaktor für Gewaltbeziehungen. Die Istanbul-Konvention greift diesen Zusammenhang insbesondere in Artikel 20 Abs. 1 auf, indem sie den Zugang zu finanzieller Beratung, Bildung, Ausbildung und Unterstützung bei der Arbeitssuche fordert. Entsprechend sollte der kommunale Aktionsplan Maßnahmen zur Förderung ökonomischer Selbstständigkeit enthalten.

Formen der Gewalt

Von den beratenen Frauen berichteten **155 von geschlechtsspezifischer Gewalt**, davon konkret **103 von häuslicher Gewalt**; zusätzlich waren **59 Frauen von sexualisierter Gewalt betroffen**. Weitere Themenfelder wie Stalking (7 Fälle), Trennung/Scheidung (46 Fälle) sowie gesundheitliche oder psychische Belastungen (37 Fälle) zeigen die Vielschichtigkeit der Problemlagen.

Diese Daten verdeutlichen einen hohen Bedarf an niedrigschwelligen, traumaorientierten und intersektionalen Unterstützungsangeboten - entsprechend den Vorgaben aus Art. 18-22 IK.

Täterstrukturen

Die häufigsten Tatpersonen stammen aus dem privaten Umfeld der Betroffenen:

- **Ehepartner: 66 Fälle** (durchgängig männlich)
- **Partner*innen: 39 Fälle** (davon 37 männlich, 1 weiblich, 1 ohne Angabe)
- **Verwandte: 22 Fälle** (davon 20 männlich, 1 weiblich, 1 ohne Angabe)

Damit bestätigt sich das bekannte Muster, wonach häusliche bzw. partnerschaftsbezogene Gewalt die dominierende Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt. Die Istanbul-Konvention greift diese Gewaltformen insbesondere in den Artikeln 33-36 auf, in denen psychische, körperliche und sexuelle Gewalt sowie Stalking ausdrücklich benannt werden. Der Schutz im sozialen Nahraum bedarf daher besonderer Priorisierung - insbesondere in Trennungsphasen oder bei laufenden Strafverfahren.

Zugang zur Justiz und Prozessbegleitung

Trotz hoher Fallzahlen kam es im Jahr 2024 lediglich zu **drei Prozessbegleitungen durch Indigo**, zudem gab es keine direkte Begleitung zur Polizei. Eine geringe Planbarkeit, der mitunter hohe zeitliche Aufwand der psychosozialen Prozessbegleitung und die sich z.T. über Jahre erstreckende Verfahrensdauer macht es für Beratungsstellen schwierig, das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung bedarfsgerecht vorzuhalten. Dies sollte ebenfalls Berücksichtigung im Aktionsplan finden (Art. 18, 20 & 56 IK).

Schlussfolgerung und Handlungsempfehlungen für den Aktionsplan

Die Daten belegen ein umfassendes und fachlich differenziertes Beratungsangebot durch die Frauenberatungsstelle Indigo Remscheid als spezialisierte Fachstelle gegen Gewalt an Frauen. Zugleich zeigen sich Ansatzpunkte für eine weitere Stärkung der Erreichbarkeit und der Vernetzung im Hilfesystem.

Im Sinne der Istanbul-Konvention besteht kommunaler Handlungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Ausbau institutioneller Kooperationen** mit Polizei, Justiz sowie medizinischen Einrichtungen.
- **Förderung intersektionaler, migrationssensibler und traumasensibler Beratungssettings**, um allen Betroffenen unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Alter, Beeinträchtigungen etc. Hilfe zugänglich zu machen.
- **Stärkung psychosozialer Prozessbegleitung**, einschließlich gerichtlicher Unterstützung.
- **Erweiterung präventiver Maßnahmen** zur Selbstbestärkung („Empowerment") von Frauen.
- **Sensibilisierungskampagnen**, um gesellschaftliches Bewusstsein für häusliche Gewalt unabhängig von sozialem Status zu fördern.
- **Fortführung der systematischen Datenerhebung** zur langfristigen Beobachtung geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß Art. 11 IK (Monitoring).

2.3 Fazit und strategische Handlungsschwerpunkte

Die Analyse der sozialen Rahmenbedingungen sowie der bestehenden Schutz- und Unterstützungsstrukturen in Remscheid zeigt deutlich: Gewalt gegen Frauen ist kein isoliertes Phänomen, sondern eng mit gesellschaftlichen, ökonomischen und migrationsspezifischen Faktoren verknüpft. Die Stadt verfügt über engagierte Einrichtungen wie das Frauenhaus Remscheid und die Frauenberatungsstelle Indigo; dennoch bestehen weiterhin strukturelle Lücken bei Kapazitäten, Vernetzung und flächendeckender Erreichbarkeit.

Für eine wirkungsvolle Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene sollten daher folgende strategische Schwerpunkte verfolgt werden:

1. Ausbau des Schutzsystems

- Erweiterung von Unterbringungsmöglichkeiten im Frauenhaus einschließlich barrierefreier Plätze für ältere oder beeinträchtigte Frauen.
- Schaffung zusätzlicher Übergangswohnungen zur Überbrückung zwischen Notunterkunft und eigenem Wohnraum.
- Finanzielle Absicherung des Aufenthalts unabhängig von Sozialleistungsansprüchen gemäß Artikel 18 IK.

2. Stärkung von Beratung und Empowerment

- Ausbau traumasensibler Beratungsangebote, insbesondere für Migrantinnen, Geflüchtete oder mehrfach belastete Betroffene (Art. 12 IK).
- Förderung ökonomischer Selbstständigkeit durch Qualifizierungsprogramme, Sprachförderung und Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang (Art. 12 & 19 IK).
- Verstärkte Präventionsarbeit in Schulen, Betrieben und Nachbarschaften zur frühzeitigen Gewaltvermeidung.

3. Verbesserung interinstitutioneller Kooperationen

- Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Fachberatungsstellen (Art. 7 & 20 IK).
- Ausbau eines kommunalen Koordinierungsgremiums „Istanbul-Konvention Remscheid" zur regelmäßigen Abstimmung aller Akteur*innen.
- Gemeinsame Fortbildungen zu häuslicher Gewalt für Fachkräfte aus Verwaltung, Polizei und Sozialdiensten.

4. Migrationssensible Zugänge schaffen

- Sicherstellung gleichberechtigter Hilfeleistungen unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus (Art. 4 & 60 IK).
- Ausbau von Dolmetschdiensten sowie kultursensiblen Informationsmaterialien in mehreren Sprachen.
- Zusammenarbeit mit migrantischen Organisationen zur Stärkung des Vertrauens in Hilfesysteme.

5. Zugang zur Justiz verbessern

- Ausbau der städtisch unterstützten Struktur für psychosoziale Prozessbegleitung (§406g StPO) sowie gerichtliche Begleitung betroffener Frauen (Art.20 IK).
- Schulungen juristischer Akteur*innen zur Sensibilisierung gegenüber geschlechtsspezifischer Gewaltkontexte.
- Förderung rechtlicher Erstberatung direkt in Beratungsstellen durch Kooperation mit Anwält*innennetzwerken.

6. Monitoring und Datenerhebung etablieren

- Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens zur Entwicklung häuslicher Gewaltfälle gemäß Art.11 IK („Monitoring").
- Zusammenführung statistischer Daten aus Polizei-, Beratungs- und Gesundheits-system unter Wahrung des Datenschutzes.
- Evaluation aller Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Reichweite und Barrierefreiheit.

Diese Handlungsschwerpunkte ergänzen die aus den Befragungen abgeleiteten Maßnahmen und bilden zusammen die strategische Grundlage für den kommunalen Maßnahmenplan (Kap. IV).

2.4 Ausblick: Lokale Umsetzungsperspektive

Remscheid steht als mittelgroße Kommune vor der Aufgabe, bestehende Strukturen im Gewaltschutz gezielt auszubauen und dauerhaft zu sichern - nicht allein reaktiv zum Schutz vor akuter Gewalt, sondern auch präventiv durch Bildung, soziale Teilhabe und Gleichstellungspolitik.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention bietet hierfür einen verbindlichen menschenrechtlichen Rahmen: Sie verbindet Prävention, Schutz und Empowerment zu einem ganzheitlichen Ansatz kommunaler Verantwortung. Die Stadt bekennt sich dazu, diese Verpflichtungen aktiv umzusetzen – gemeinsam mit Verwaltung, Fachstellen und Zivilgesellschaft.

Für den weiteren Verlauf des Aktionsplans werden folgende Querschnittsthemen vertieft:

1. **Prävention & Öffentlichkeitsarbeit:** Entwicklung zielgruppenspezifischer Sensibilisierungskampagnen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt; Förderung gewaltfreier Konfliktkultur in Schulen sowie Nachbarschaften.
2. **Interinstitutionelle Koordination:** Aufbau eines ständigen Arbeitskreises „Istanbul-Konvention Remscheid" zur Abstimmung aller beteiligten Akteur*innen im Hilfesystem.
3. **Ressourcenplanung & Finanzierung:** Sicherstellung nachhaltiger Mittel für Schutzunterkünfte, Beratungseinrichtungen und Präventionsprojekte; Einbindung von Landes- und Bundesförderprogrammen.
4. **Monitoring & Evaluation:** Einführung eines systematischen Berichtswesens zur Beobachtung geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß Artikel 11 IK; regelmäßige Fortschreibung des Aktionsplans auf Basis empirischer Daten.

Die in diesem Kapitel dargestellten Analysen und strategischen Schwerpunkte bilden die Grundlage für eine gezielte Weiterentwicklung des kommunalen Gewaltschutzes in Remscheid. Um diese theoretisch abgeleiteten Erkenntnisse durch praktische Erfahrungen zu ergänzen und passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können, wurde im nächsten Schritt eine lokale Bedarfsanalyse durchgeführt.

Ziel dieser Untersuchung war es, die Perspektiven relevanter Akteur*innen aus Fachpraxis, Verwaltung und Zivilgesellschaft systematisch einzubeziehen, um bestehende Angebote, Angebotslücken sowie konkrete Entwicklungsbedarfe sichtbar zu machen. Die Ergebnisse dieser Befragungen dienen als empirische Basis für die anschließende Maßnahmenplanung gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Kapitel III – Lokale Bedarfsanalyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid

Im folgenden Kapitel werden die Vorgehensweise, die beteiligten Akteure und die zentralen Ergebnisse der Bedarfsanalyse dargestellt. Diese dienen als verbindendes Element zwischen Analyse und Umsetzung sowie als empirische Grundlage für die nachfolgende Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid.

3.1 Einführung und Zielsetzung

Die zuvor dargestellten Analysen machen deutlich, dass geschlechtsspezifische Gewalt eng mit sozialen Belastungsfaktoren und strukturellen Benachteiligungen verknüpft ist. Sozial belastete Personengruppen gelten gemäß der Istanbul-Konvention als besonders vulnerabel und erfordern gezielte Präventions-, Schutz- und Unterstützungsangebote.

Um diese Zusammenhänge auf kommunaler Ebene differenziert zu erfassen und passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können, wurde im Rahmen dieses Aktionsplans eine umfassende **kommunale Bedarfsanalyse** durchgeführt.

Ziel dieser Analyse war es,

- vorhandene Angebote im Bereich Gewaltschutz systematisch zu erfassen,
- Angebotslücken sichtbar zu machen,
- sowie konkrete Entwicklungsbedarfe für Prävention, Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in Remscheid zu identifizieren.

Die Bedarfsanalyse basiert auf zwei zentralen Informationsquellen:
1. Dem **Sozialbericht 2024**, der kleinräumige Daten zur sozialen Lage liefert und objektive Risikoräume sichtbar macht;
2. Einer **lokalen Befragung relevanter Akteur*innen** aus Fachpraxis, Verwaltung und Zivilgesellschaft, deren Erfahrungen praxisnahe Einschätzungen ermöglichen.

Durch die Kombination beider Ansätze entsteht ein ganzheitliches Bild des kommunalen Gewaltschutzes: datengestützt, beteiligungsorientiert und praxisnah.

3.2 Gesamtauswertung zum Stadtbild Remscheid

Im folgenden Unterkapitel werden zunächst die sozialräumlichen Erkenntnisse aus dem Sozialbericht 2024 dargestellt. Anschließend folgt die Auswertung der eigenen lokalen Befragung von Institutionen und Fachakteur*innen, deren Ergebnisse direkt in den späteren Maßnahmenplan einfließen.

3.2.1 Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmenempfehlungen

Durch die kleinräumige Analyse des Remscheider Sozialberichts 2024 kann die Umsetzung der Istanbul-Konvention fundiert an lokale Risikolagen angepasst werden.

Auf Grundlage dieser Daten ergeben sich folgende prioritäre Handlungsfelder zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid:



PRÄVENTION & SCHUTZ

- Aufsuchende Beratung in Hochrisikogebieten (vgl. Kap. 3.2.3)
- Sensibilisierungskampagnen zu häuslicher Gewalt in Hockrisikogebieten
- Schulungen für Fachkräfte in Kitas, Schulen und Beratungsstellen



ZUGANG ZU SCHUTZ & UNTERSTÜTZUNG

- Erweiterung der Frauenhaus-Kapazitäten insbesondere für Mütter, Geflüchtete und Frauen mit Behinderung
- Schaffung kultursensibler Schutzräume sowie mehrsprachiger Unterstützungsangebote



MONITORING & STEUERUNG

- Nutzung des Instruments *KomMonitor* zur Identifikation gefährdeter Sozialräume und Erfolgskontrolle von Maßnahmen
- Integration von Indikatoren häuslicher Gewalt in zukünftige Sozialberichte



KOORDINATION & VERNETZUNG

- Aufbau eines kommunalen Koordinierungsgremiums „Istanbul-Konvention Remscheid“
- Stärkere Vernetzung mit Polizei, Schulen, Frauennotrufen, Kliniken und Sozialdiensten
- Einbindung von Migrant*innenorganisationen, Selbsthilfegruppen sowie Akteur*innen aus Stadtteilarbeit

Quelle: Eigene Darstellung, KI-gestützt erstellt

3.2.2 Prioritäre Stadtteile für Maßnahmen

Basierend auf dem Sozialindex der unterschiedlichen Stadtteile sowie weiteren Indikatoren (vgl. Stadt Remscheid 2024) ergeben sich folgende prioritäre Stadtteile für gezielte Präventions- und Schutzmaßnahmen:



Quelle: Stadt Remscheid (2024); eigene Darstellung, KI-gestützt erstellt

Mit dem *Sozialbericht 2024* und dem Instrument *KomMonitor* verfügt Remscheid über eine fundierte Grundlage zur kleinräumigen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Diese sozialräumliche Differenzierung ermöglicht eine zielgerichtete Ressourcensteuerung im Sinne einer präventiven Gewaltpolitik.

Entscheidend sind weiterhin die Verstetigung der Datennutzung sowie die konsequente Überführung dieser Erkenntnisse in praktische Maßnahmen, insbesondere in den identifizierten Stadtteilen mit akutem Handlungsbedarf.

3.3 Lokale Bedarfsabfrage

Um ergänzend zur sozialräumlichen Analyse auch qualitative Perspektiven einzubeziehen, wurde eine lokale Bedarfsabfrage mit relevanten Akteurinnen und Akteuren des Gewaltschutzsystems in Remscheid durchgeführt.

3.3.1 Vorgehensweise & Methodik

Zu Beginn der lokalen Bedarfsabfrage wurde auf Grundlage der Istanbul-Konvention ein Gesprächsleitfaden entwickelt. Dieser diente dazu, Fachakteur*innen persönlich zu befragen, die regelmäßig mit gewaltbetroffenen Frauen arbeiten. Ziel war es, sowohl bestehende Angebote als auch konkrete Bedarfe und mögliche Angebotslücken zu identifizieren.

Ein Schwerpunkt lag zunächst auf der Kontaktaufnahme, Befragung und Vernetzung mit verschiedenen Akteur*innen im Rahmen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt Remscheid, innerhalb der Stadtverwaltung sowie weiteren Bereichen der Stadtgesellschaft. Ergänzend zu den persönlichen Gesprächen wurde eine Online-Befragung konzipiert und per E-Mail an verschiedene Institutionen versandt, um möglichst viele Einrichtungen einzubeziehen und ein breites Meinungsbild zu erhalten.

3.3.2 Beteiligte Institutionen & Zielgruppen

Befragt wurden folgende primäre **Zielgruppen**:

- Frauenhaus Remscheid
- Frauenberatungsstelle Indigo
- Weitere spezialisierte Beratungsstellen
- Kommunales Integrationszentrum
- Kinder- und Jugendhilfe
- Kinderschutzambulanz
- Schulsozialarbeit
- Kita-Sozialarbeit
- Behindertenhilfe
- Opferschutzbeauftragte der Polizei
- Sportvereine
- Jobcenter
- Sozialamt

Diese Vielfalt gewährleistete eine interdisziplinäre Perspektive auf Gewaltschutz - von Prävention über Intervention bis hin zur Nachsorge.

3.3.3 Erhebungsinhalte & Abfragematrix

Zur strukturierten Auswertung wurde eine Abfragematrix eingesetzt. Diese umfasste folgende **Themenfelder**:

- Zielgruppen der jeweiligen Akteur*innen
- spezifische Bedarfe dieser Zielgruppen
- bestehende Angebote und Maßnahmen
- gewünschte bzw. fehlende Angebote („Wunschangebote“)
- Voraussetzungen zur Erfüllung identifizierter Bedarfe
- bisher genutzte Ressourcen
- Teilhabe an Kooperationen oder Netzwerken
- Wunsch-Kooperationen & Netzwerkpotenziale

- Angebotslücken innerhalb des Hilfesystems der Stadt Remscheid
- Visionen für zukünftige Entwicklungen

Die Anzahl persönlicher Gespräche sowie Rückmeldungen auswertbarer Fragebögen belief sich insgesamt auf 45, mit einer Antwortrate der Online-Befragung von ca. 26 Prozent. Darüber hinaus wurde eine Abfrage innerhalb des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt durchgeführt. Die gewonnenen Ergebnisse bilden eine solide empirische Grundlage für die Entwicklung erster Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid.

3.3.4 Priorisierung der Maßnahmen

Auf Grundlage dieser Befunde wurde ein erster Maßnahmenentwurf entwickelt. Dieser Entwurf des Maßnahmenplans wurde im Rahmen von zwei Workshops verschiedenen Akteur*innen aus dem Bereich Gewaltschutz und aus der Politik vorgestellt und gemeinsam weiterentwickelt. Beteiligt waren Vertreterinnen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt und Mitglieder des zuständigen Ausschusses für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung bzw. politische Entscheidungsträgerinnen.

In den Workshops wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen gemeinsam diskutiert, priorisiert und im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit bewertet. Die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen fließen unmittelbar in den nachfolgenden kommunalen Maßnahmenplan (Kapitel IV) ein.

Kapitel IV – Kommunaler Maßnahmenplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid

Im folgenden Kapitel wird die Systematik des kommunalen Maßnahmenplans erläutert. Anschließend werden die auf den zuvor dargestellten Grundlagen entwickelten Maßnahmen für die Stadt Remscheid dargestellt.

4.1 Einführung und Zielsystematik

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorangegangenen Bedarfsanalyse wurden konkrete Handlungsvorschläge erarbeitet, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid schrittweise zu realisieren.
Die identifizierten Maßnahmen orientieren sich an den verschiedenen Artikeln der Konvention sowie an den lokalen Bedarfen aus dem Remscheider Sozialbericht 2024 und der Befragung relevanter Akteur*innen.

Um eine zielgerichtete und realistische Umsetzung zu gewährleisten, wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen nach zeitlicher Perspektive gegliedert:

- **Kurzfristig umsetzbare Ziele**
  beziehen sich auf Aktivitäten, die innerhalb eines Zeitraums von etwa einem Jahr initiiert werden können.
  Dazu zählen insbesondere:
  - Öffentlichkeitskampagnen zur Sensibilisierung gegenüber Gewalt an Frauen und Mädchen;
  - zielgruppenspezifische Aufklärung (z. B. für Jugendliche, Eltern oder Multiplikator*innen);
  - Bereitstellung barrierearmer Informationsmaterialien und digitaler Angebote;
  - Schaffung niedrigschwelliger Empowerment-Angebote für Frauen allgemein sowie spezifische Zielgruppen (z. B. Migrantinnen oder Frauen mit Behinderung).

- **Mittelfristig umsetzbare Maßnahmen**
  umfassen Projekte mit einer Laufzeit von etwa zwei bis drei Jahren, bei denen Aufbauarbeit oder Konzeptentwicklung erforderlich ist.
  Beispiele sind:
  - Präventions- und Aufklärungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen (Kinder, Eltern, Institutionen);
  - Ausbau bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote;
  - Entwicklung kultursensibler Schutz- und Begleitkonzepte in Kooperation mit Fachstellen.

- **Langfristige Ziele**
  beziehen sich auf strukturelle Veränderungen im Hilfesystem sowie Angebote im Bereich Schutz und Unterstützung, deren Realisierung umfangreiche Ressourcen oder neue Kooperationen voraussetzt.
  Hierzu zählen beispielsweise:
  - Erweiterung von Schutzunterkünften einschließlich barrierefreier Plätze;
  - Aufbau interdisziplinärer Netzwerke zur Prozessbegleitung und Täterarbeit;
  - Sicherstellung nachhaltiger Finanzierung durch Landes- und Bundesprogramme.

Diese zeitliche Staffelung ermöglicht es, im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des kommunalen Gewaltschutzes, kurzfristige Fortschritte sichtbar zu machen und gleichzeitig langfristige Strukturen aufzubauen.

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Handlungsfelder detailliert beschrieben: Sie verbinden strategische Ziele mit konkreten Maßnahmenvorschlägen, Zuständigkeiten und Umsetzungszeiträumen.

4.2 Kommunaler Maßnahmenplan

Der vorliegende Aktionsplan konkretisiert die kommunale Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Maßnahmen wurden in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit Fachkräften entwickelt und priorisiert. Die Priorisierung dient als fachliche Orientierung für die schrittweise Umsetzung.

Prioritätslegende

A 1. Priorität
B 2. Priorität
C 3. Priorität
D Perspektivisch

Maßnahmenübersicht[4]

4.2.1 Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen (0-1 Jahr)

Öffentlichkeitskampagnen & Sensibilisierung zum Thema Gewalt an Frauen und Mädchen

A Plakate mit Notrufnummern in öffentlichen Räumen anbringen (Beratungsräume, Toiletten, Bus & Bahn etc.)

B Informationsmaterial in Arztpraxen, Apotheken & öffentlichen Einrichtungen verteilen

[4] Die vollständige Maßnahmentabelle mit allen Detailangaben, Zuständigkeiten und Priorisierungen ist als separates Dokument im Anhang beigefügt.

- B Informationsveranstaltungen & Vorträge mit Expert*innen, Betroffenen und (internationalen) Gästen
- C Stärkere Bekanntmachung des bundesweiten Hilfetelefons
- C Stärkere Bekanntmachung der Frauenberatungsstelle/Öffentlichkeitsarbeit

Zielgruppenspezifische Aufklärung & barrierearme Materialien

- A Aufklärung und Sensibilisierung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- A Aufklärung und Sensibilisierung von Senior*innen
- B Aufklärungs- & Informationsmaterial (Flyer) in verschiedenen Sprachen entwickeln
- B Ausbau niedrigschwelliger Gesprächsangebote zur Aufklärung & Abbau von Scham
- B Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote in benachteiligten Quartieren zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt
- C Aufklärungs- & Informationsmaterial (Flyer) in leichter Sprache entwickeln
- C Infostand auf dem CSD Remscheid zum Thema Gewalt an Frauen & LSBTIQ* etablieren

Empowerment & Schutzräume

- A Niedrigschwellige und barrierefreie Unterstützung für Frauen mit Behinderungen
- A Projekte nach dem Modell „Stadtteilfrauen" (Bsp. Solingen)
- B Ortsnahe Unterstützungsangebote schaffen, z.B. Selbstwerttrainings & Stärkungskurse für Mädchen
- B Ausbau von WenDo-Kursen (insbes. für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen)
- C Unterstützung von Sport- und Schwimmangeboten für trans*, inter* & nicht-binäre Personen

Digitale Angebote & Zugänge

- A Digitale Aufklärungs- & Öffentlichkeitsarbeit (Social Media, Videos, Kampagnen)
- A App "Gewaltfrei in die Zukunft" installieren
- B Erstellung einer zentralen Webseite mit QR-Code (Übersicht von Hilfsangeboten, Selbsthilfegruppen / barrierefrei & mehrsprachig)

4.2.2 Mittelfristig umsetzbare Maßnahmen (1-3 Jahre)

Prävention & Aufklärung (Jugend/Bildung)

- A Workshops in (Grund-)Schulen zur präventiven Aufklärungsarbeit
- C Selbstverteidigungskurse in den Sportunterricht integrieren
- C Themenwochen zu Selbstbehauptung und Respekt in Schulen etablieren

C Präventive Angebote besonders für Mütter/Väter mit Kindern, die Auffälligkeiten zeigen

D Elternabende zu häuslicher Gewalt & Kinderschutz initiieren

Prävention & Aufklärung (Institutionen/Öffentlichkeit)

A Regelmäßige Schulungen für Polizei und Justizbehörden zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt und für die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen

B Gewaltprävention/Sensibilisierung bzgl. Gewalt im Pflegebereich (speziell in Senior*inneneinrichtungen)

B Aufklärungsarbeit für Männer (insbes. Väter) über pädagogische Maßnahmen & Impulse

C Workshops zur Gewaltprävention, insbes. Sensibilisierung bzgl. Rollenbildern & HG in Firmen mit hohem Männeranteil

D Aufsuchende Aufklärungsarbeit in Vereinen/Clubs

Fachkräfte & Institutionen

A Sensibilisierung von Fachkräften in Schulen, Kitas & Verwaltung durch Präventionsprojekte zu häuslicher Gewalt und Meldepflicht

C Fortbildungen und Sensibilisierung für Fachkräfte bzgl. geschlechtsspezifischer (psych.) Gewalt, Intersektionalität, Rechte der Opfer & Hilfsangebote

C Optimierung der Vernetzung am Runden Tisch gegen häusliche Gewalt

C Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit

D Spezifische Fachtagungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Beratung & Unterstützung

A Spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen/(Familien) mit Behinderung

A Aufbau von Unterstützungsangeboten zur Wohnungssuche für von Gewalt betroffene Frauen

C Frauenspezifische Sozialberatung ausbauen

C Einrichtung einer mehrsprachigen Hilfe-Hotline

C Gruppenangebote/Empowerment-Angebote für (geflüchtete) Frauen

D Psychologische Sprechstunde zu häuslicher Gewalt/Zwangsehen etc. von Frau zu Frau (Angliederung ans Jobcenter)

D Selbsthilfegruppen für Betroffene aufbauen

Kinder & Jugendliche

- C Netzwerk Elternberatung aufbauen
- C Gruppenangebote für Kinder einrichten, die häusliche Gewalt miterlebt haben
- C "Frühe Hilfen mobil" initiieren (z.B. in Räumlichkeiten von Kooperations-partner*innen oder an Spielplätzen)
- D Empowerment-Kurse für Kinder & Eltern in Kitas etablieren

Migration & Interkulturelle Arbeit

- C Aufklärungsarbeit in Moscheevereinen/Koranschulen (Sensibilisierung & Aufklärungsarbeit für Eltern/Väter bzgl. Demokratieerziehung, kulturelle Stereotype etc.)
- D Kooperation Ausländerbehörde/Jobcenter ausbauen: Regelmäßige Termine mit Ämtern, Polizei und zivilen Akteur*innen, um mögliche Schutzlücken präventiv zu schließen

Stadt & Infrastruktur

- B Verbesserung der Datenstruktur (Arbeit mit KomMonitor)
- C Einrichtung von flexiblen Haltestellen nachts im ÖPNV
- D Sensibilisierung/Kooperation mit der Stadtplanung (Abbau von Angsträumen und Barrieren)

Integration & Teilhabe

- B Einrichtung von Sprachcafés
- C Frauen mit Migrationshintergrund in Ehrenämter einbinden zur Stärkung der Selbstwirksamkeit
- D Ausbau von mehrsprachigen Unterstützungsangeboten

Recht & Justiz

- B Stärkung & Bekanntmachung von psychosozialer Prozessbegleitung (gerichtliche Begleitung) & Prozesskostenhilfe
- B Verbesserung der Kooperation & Vernetzung von Frauenberatungsstelle und Justiz, Jugendamt, Jobcenter & Kulturmittler*innen
- D Aufklärung über mögliche Schutzmaßnahmen im Gerichtssaal
- D Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Organisationen und mit auf Familienrecht/Scheidung/Strafrecht spezialisierten Rechtsanwält*innen

4.2.3 Langfristig umsetzbare Maßnahmen (ab 3 Jahre)

Schutz & Unterstützung

- A Erweiterung von Frauenhausplätzen (aktuell: 8 Frauen & 12 Kinder + 1 Notzimmer, nach Empfehlung des Europarats: mind. 11 Plätze) & zusätzliche Stellen für Personal
- A Barrierefreie Schutzwohnungen & -Orte für schutzbedürftige Gruppen (z.B. LGBTIQ*, ältere Frauen, Menschen mit Behinderung, psychischen Erkrankungen & Suchterkrankungen)
- A Ausbau von Therapie- und Beratungsangeboten, insbes. auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (psychosomatisch, medizinisch, traumatherapeutisch)
- B Vorrangiger und kurzfristiger Zugang zu Wohnraum für Opfer häuslicher Gewalt & Ausbau von Wohnraumangeboten
- C Anschlussbetreuung nach Aufenthalt im Frauenhaus / Second-Stage Angebot (Akquirieren von (Landes-)mitteln)
- C Niedrigschwellige Sammel-Anlaufstelle für Hilfen schaffen & 24h-Ansprechpartner* innen etablieren (zusätzlich zur Polizei)
- C Finanzielle Absicherung für schnelle Hilfe schaffen (über Frauenhaus oder Beratungsstellen)
- C Bessere Möglichkeiten der Unterbringung für Kinder & Jugendliche - Ausbau der Wohngruppenplätze
- C Einführen eines Frauennachttaxis
- D Verbesserung der Notschlafunterkunft für Frauen (Trennung von Männern)
- D Kostenfreie Begegnungszentren & niedrigschwellige Treffpunkte für Frauen anbieten, in denen Frauenarbeit geleistet werden kann

Prävention & Empowerment

- A Ausbau der Schulsozialarbeit (Stellen, Projektmittel und Stundenkontingente)
- A Personeller Ausbau der Kitasozialarbeit
- B Täterarbeit & Präventionsprogramme ortsnah ausbauen (Bsp. „Kein Täter werden", Beratung & Therapie für Täter, auch für Jugendliche)
- D Ansprechpersonen in öffentlichen Einrichtungen & Sportvereinen etablieren
- D Aufbau einer Interventionskette zum Thema häusliche Gewalt

Strafverfolgung & Justiz

- B Kooperation mit lokalen Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen zur Etablierung vertraulicher Anlaufstellen und forensischer Angebote für Gewaltopfer
- C Einrichtung eines Zeuginnenzimmers im Gericht zur sicheren Begleitung und Gewährleistung von Schutz

Finanzierung & Monitoring

- A Finanzielle Absicherung des Aufenthalts im Frauenhaus unabhängig von Sozialleistungsansprüchen (z.B. durch Fonds, Bsp. Mettmann)
- B Sicherstellung & Ausbau der Finanzierung von Frauenhäusern (inkl. Bundes-finanzierungsmodell, Akquise von Landesmitteln)
- D Einrichtung eines lokalen Gewaltschutz-Monitoringsystems, das die Erfassung von Fallzahlen, Angebotsnutzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ermöglicht. Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Strategien und Angebote auf Grundlage der Daten.

Kapitel V – Fazit und Ausblick

Der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid wurde unter Beteiligung relevanter Fachstellen, Institutionen und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen erarbeitet. Er bildet die Grundlage für das zukünftige kommunale Handeln im Bereich Prävention, Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Remscheid steht somit auf einer soliden Grundlage: Durch die Analyse sozialer Rahmenbedingungen, die Bedarfsabfrage relevanter Akteur*innen sowie die darauf aufbauende Maßnahmenplanung wurde ein umfassendes Bild der lokalen Situation geschaffen. Dabei wurde deutlich, dass einzelne Handlungsfelder, insbesondere das Gesundheitswesen als mitunter eine Anlaufstelle für Betroffene, künftig noch stärker systematisch eingebunden werden müssen.

Der Aktionsplan zeigt deutlich, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen kein Randphänomen ist, sondern eng mit sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Ungleichheiten verknüpft bleibt. Gleichzeitig wird sichtbar: Die Stadt Remscheid verfügt über engagierte Fachstellen und Netzwerke, die bereit sind, Verantwortung für Schutz und Prävention zu übernehmen.

Der vorliegende Aktionsplan bildet den Ausgangspunkt für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des kommunalen Gewaltschutzes. Kurzfristig sollen insbesondere Sensibilisierungskampagnen und niedrigschwellige Empowerment-Angebote umgesetzt werden; mittelfristig folgt der Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen; langfristig steht die Schaffung zusätzlicher Schutzräume sowie nachhaltiger Finanzierungsmodelle im Fokus.

Entscheidend für eine effektive Umsetzung wird sein,

- die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen,
- die Verstetigung bestehender Kooperationen,
- sowie die Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen in Prävention und Aufklärung.

Nach Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Remscheid tritt der Aktionsplan in Kraft. Er wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, um neue gesellschaftliche Entwicklungen sowie aktuelle Bedarfe einzubeziehen.

Damit bekennt sich die Stadt Remscheid ausdrücklich zu den Zielen der Istanbul-Konvention: zu einem Leben frei von Gewalt für alle Menschen, zur Gleichberechtigung aller Geschlechter sowie zum Schutz der Menschenwürde als grundlegendes Prinzip kommunaler Verantwortung. Zugleich übernimmt die Stadt die Verpflichtung, Prävention, Opferschutz und strukturelle Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt dauerhaft und verbindlich zu verankern.

Nachtrag: „Nur Ja heißt Ja“

Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Nach Abschluss der Erarbeitung des vorliegenden Aktionsplans haben sich auf europäischer und bundespolitischer Ebene aktuelle rechtspolitische Entwicklungen zur Stärkung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt ergeben.

Mit dem Grundsatz „Nur Ja heißt Ja“ soll das bisherige Leitprinzip „Nein heißt Nein“ weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt steht die freiwillige Zustimmung zu sexuellen Handlungen. Damit wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung weiter gestärkt und das Verständnis von Einvernehmlichkeit stärker in den Fokus gerückt.

Am 28. April 2026 hat das Europäische Parlament eine Entschließung verabschiedet, mit der die Europäische Kommission aufgefordert wird, Rechtsvorschriften für eine EU-weite Definition von Vergewaltigung vorzulegen, die auf dem Fehlen einer freiwilligen, informierten und widerrufbaren Zustimmung beruht. Diese Initiative greift die Zielsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere Artikel 36, auf. Danach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen, wobei die freiwillige Zustimmung der betroffenen Person als Ausdruck ihres freien Willens maßgeblich ist.

Auch auf Bundesebene wurde diese Entwicklung aufgegriffen. Am 10. Juli 2026 beschloss der Bundesrat eine Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Gesetzentwurf zur Einführung eines konsensbasierten Sexualstrafrechts nach dem Grundsatz „Nur Ja heißt Ja“ vorzulegen. Ziel ist es, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung weiter zu stärken und die freiwillige Zustimmung zu sexuellen Handlungen stärker in den Mittelpunkt des Sexualstrafrechts zu rücken.

Da diese Entwicklungen erst nach Fertigstellung des vorliegenden Aktionsplans erfolgten, konnten sie bei dessen Erarbeitung nicht mehr berücksichtigt werden. Aufgrund ihres unmittelbaren Bezugs zu den Zielen der Istanbul-Konvention werden sie jedoch als Nachtrag aufgenommen. Auch wenn die Ausgestaltung des Sexualstrafrechts nicht in kommunaler Zuständigkeit liegt, unterstreichen diese Entwicklungen die Zielsetzung der Istanbul-Konvention, geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt zu verhindern, Betroffene zu schützen und das gesellschaftliche Bewusstsein für sexuelle Selbstbestimmung und Einvernehmlichkeit zu stärken.

Der Grundsatz der freiwilligen Zustimmung („Nur Ja heißt Ja“) soll daher bei der Umsetzung des Aktionsplans als aktueller fachlicher Orientierungsrahmen berücksichtigt werden. Insbesondere in den Bereichen Prävention, Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Fortbildung soll das Verständnis von Einvernehmlichkeit und sexueller Selbstbestimmung künftig verstärkt aufgegriffen werden. Damit wird die Umsetzung der Ziele der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene weiter unterstützt.

Quellenverzeichnis

BMFSFJ (2025a): Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention. Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030. Verfügbar unter: Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention [Zugriff am: 10.02.2026]

BMFSFJ (2025b): Bundesregierung reicht Staatenbericht ein. Verfügbar unter: Bundesregierung reicht Staatenbericht ein - BMFSFJ [Zugriff am: 10.02.2026]

BMFSFJ (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt -Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Verfügbar unter: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - BMFSFJ [Zugriff am: 10.02.2026]

BMFSFJ (Hrsg.) (2009): Gesundheit - Gewalt - Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Verfügbar unter: Gesundheit-Gewalt-Migration-Langfassung-Studie [Zugriff am: 17.02.2026]

BMFSFJ (Hrsg.) (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. BMFSFJ. Verfügbar unter: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland [Zugriff am: 12.02.2026]

Bundeskriminalamt (BKA) (2025): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2024. Verfügbar unter: BKA - Bundeslagebilder - Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024 [Zugriff am: 04.02.2026]

Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) (2023): Definition geschlechtsspezifische Gewalt des Bündnis Istanbul- Konvention. Verfügbar unter: Definition-geschlechtsspezifische-Gewalt-des-BIK [Zugriff am: 10.02.2026]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berlin. Verfügbar unter: Monitor Gewalt gegen Frauen | Institut für Menschenrechte [Zugriff am: 13.02.2026]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: Erste Bewertung durch die Expert*innengruppe GREVIO. Verfügbar unter: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: Erste Bewertung durch die Expert*innengruppe GREVIO | Institut für Menschenrechte [Zugriff am: 10.02.2026]

Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis. Verfügbar unter: Handreichung Istanbul-Konvention [Zugriff am: 04.02.2026]

Europarat (2011a): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Verfügbar unter: Istanbul-Konvention [Zugriff am: 10.02.2026].

Europarat (2011b): Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (CETS No. 210). Verfügbar unter: CETS 210 - Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence [Zugriff: 10.02.2026]

Polizeipräsidium Wuppertal (2025): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Verfügbar unter: PKA 2024 [Zugriff am: 04.02.2026]

Stadt Remscheid (2025): Informationen der Statistikstelle. Remscheider Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2024. Verfügbar unter: Informationen der Statistikstelle Remscheid [Zugriff am: 12.02.2026]

Stadt Remscheid (2024): Sozialbericht Remscheid 2024. Verfügbar unter: Sozialbericht Remscheid 2024 [Zugriff am: 12.02.2026]

World Health Organization (WHO) (2024): Gewalt gegen Frauen. Verfügbar unter: Gewalt gegen Frauen [Zugriff am: 16.02.2026]

Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) (2021): Die Istanbul-Konvention als Schutzinstrument zur Gewährleistung der Rechte von Kindern. Verfügbar unter: ZIF-Broschuere-Istanbul-Konvention-2021 [Zugriff am: 16.03.2026]

ANHANG

Maßnahme	Zielgruppe	Mögliche Verantwortliche / Kooperationspartner*innen	Handlungsfeld / Bezug zur Istanbul-Konvention	Priorität
KURZFRISTIG umsetzbar (0-1 Jahr)				
Öffentlichkeitskampagnen & Sensibilisierung zum Thema Gewalt an Frauen und Mädchen				
Plakate mit Notrufnummern in öffentlichen Räumen anbringen (Beratungsräume, Toiletten, Bus & Bahn etc.)	Gesamtgesellschaft	Stadtwerke, ÖPNV, Beratungsstellen, Frauenbüro	**Art. 19 – Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Informationsmaterial in Arztpraxen, Apotheken & öffentlichen Einrichtungen verteilen	Gesamtgesellschaft	Ärzt*innen, Apotheken, Frauenbüro, Beratungsstellen	**Art. 19 – Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Informationsveranstaltungen & Vorträge mit Expert*innen, Betroffenen und (internationalen) Gästen	Gesamtgesellschaft, Fachpublikum	Frauenbüro, Migrant*innenvereine	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	B
Stärkere Bekanntmachung des bundesweiten Hilfetelefons	Gesamtgesellschaft	RTHG	**Art. 19 – Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 24 – Telefonberatung** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Stärkere Bekanntmachung der Frauenberatungsstelle/Öffentlichkeitsarbeit	Frauen, Mädchen	Frauenberatungsstelle, Frauenbüro	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 19 – Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Zielgruppenspezifische Aufklärung & barrierearme Materialien				
Aufklärung und Sensibilisierung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Wohneinrichtungen, Werkstätten oder inklusiven Bildungssettings	Einrichtungen der Behindertenhilfe Lebenshilfe, Inklusionsrat, LVR Inklusionsbeauftragte, Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) & **Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung** (Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)	A
Aufklärung und Sensibilisierung von Senior*innen	Ältere Menschen im häuslichen Umfeld oder in Pflegeeinrichtungen	Seniorenbüros, Seniorenberatung, Pflegeeinrichtungen, Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste & Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) & Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)	A
Aufklärungs- & Informationsmaterial (Flyer) in verschiedenen Sprachen entwickeln	Migrantinnen	Beratungsstellen, Frauenbüro, Integrationsrat	**Art. 19 – Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Ausbau niedrigschwelliger Gesprächsangebote zur Aufklärung & Abbau von Scham	Frauen, Mädchen, Jugendliche	Jugendzentren, Beratungsstellen	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote in benachteiligten Quartieren zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt	Frauen & Mädchen in sozial benachteiligten Quartieren, insbesondere mit Sprachbarrieren, unsicherem Aufenthaltsstatus oder in prekären Lebenslagen	Stadtteilbüro, Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Unterstützungsdienste** & **Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Aufklärungs- & Informationsmaterial (Flyer) in leichter Sprache entwickeln	Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	Frauenbüro, Lebenshilfe, Inklusionsbeauftragte, Behindertenhilfe	**Art. 19 – Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C

Maßnahme	Zielgruppe	Mögliche Verantwortliche / Kooperationspartner*innen	Handlungsfeld / Bezug zur Istanbul-Konvention	Priorität
Infostand auf dem CSD Remscheid zum Thema Gewalt an Frauen & LSBTIQ* etablieren	LSBTIQ*, Gesamtgesellschaft	Frauenbüro, NRWeltoffen, AK QueeRS	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) & **Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung** (Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)	C
Empowerment & Schutzräume				
Niedrigschwellige und barrierefreie Unterstützung für Frauen mit Behinderungen	Frauen mit Beeinträchtigungen	Behindertenhilfe, Beratungsstellen	**Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung** (Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung) **Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Projekte nach dem Modell „Stadtteilfrauen“ (Bsp. Solingen)	Frauen in versch. Stadtteilen	Stadt, Ehrenamtsbüro, Migrant*innenvereine	**Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Ortsnahe Unterstützungsangebote schaffen, z.B. Selbstwerttrainings & Stärkungskurse für Mädchen	Frauen, Mädchen	Kinderschutzbund, Jugendhilfe, Familienzentren, Frauenberatungsstelle, Schwangerenberatung, Jobcenter	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste & Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Ausbau von WenDo-Kursen (inbes. für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen)	Frauen, Mädchen, Menschen mit Behinderung	Petra Dellweg, Frauenbüro, Lebenshilfe, Frauenberatungsstelle	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III – Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Unterstützung von Sport- und Schwimmangeboten für trans*, inter* & nicht-binäre Personen	LSBTIQ*	AK QueeRs, Sportbund	(Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste**	C
Digitale Angebote & Zugänge				
Digitale Aufklärungs- & Öffentlichkeitsarbeit (Social Media, Videos, Kampagnen)	Gesamtgesellschaft	Frauenbüro, Beratungsstellen, (Jugendmedienarbeit)	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung, Art. 14 – Bildung & Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien** (Kapitel III: Prävention)	A
App „Gewaltfrei in die Zukunft“ installieren	Potenziell von Gewalt betroffene Personen, pädagogische Fachkräfte	Beratungsstellen, Schulen, Schulsozialarbeit, Jugendämter	**Art. 13 - Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 19 - Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Erstellung einer zentralen Webseite mit QR-Code (Übersicht von Hilfsangeboten, Selbsthilfegruppen / barrierefrei & mehrsprachig)	Gesamtgesellschaft, besonders jüngere Zielgruppen	Frauenbüro, IT, Beratungsstellen	**Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 19 - Informationen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B

Maßnahme	Zielgruppe	Mögliche Verantwortliche / Kooperationspartner*innen	Handlungsfeld / Bezug zur Istanbul-Konvention	Priorität
MITTELFRISTIG umsetzbar (1-3 Jahre)				
Prävention & Aufklärung (Jugend/Bildung)				
Workshops in (Grund-)Schulen zur präventiven Aufklärungsarbeit	Schüler*innen, insbes. Jungen	Schulen, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, KP/O	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	A
Selbstverteidigungskurse in den Sportunterricht integrieren	Schüler*innen	Schulen, Sportvereine	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Themenwochen zu Selbstbehauptung und Respekt in Schulen etablieren	Schüler*innen	Schulen, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, KP/O	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	C
Präventive Angebote besonders für Mütter/Väter mit Kindern, die Auffälligkeiten zeigen	Eltern	Familienzentren, Jugendamt, Kinderschutzbund, Kindertageseinrichtungen	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Elternabende zu häuslicher Gewalt & Kinderschutz initiieren	Eltern	Schulen, Jugendamt, Kinderschutzbund, Kindertageseinrichtungen, Frauenberatungsstelle	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	D
Prävention & Aufklärung (Institutionen/Öffentlichkeit)				
Regelmäßige Schulungen für Polizei und Justizbehörden zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt und für die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen	Polizei, Justiz	Polizei, Justiz, Stadt, Frauenberatungsstelle	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung, Art. 14 – Bildung** & **Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen** (Kapitel III: Prävention)	A
Gewaltprävention/Sensibilisierung bzgl. Gewalt im Pflegebereich (speziell in Senior*inneneinrichtungen)	Seniorinnen, Pflegepersonal	Pflegeeinrichtungen, Gesundheitsamt, Frauenberatungsstelle	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung, Art. 14 – Bildung** & **Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen** (Kapitel III: Prävention)	B
Aufklärungsarbeit für Männer (insbes. Väter) über pädagogische Maßnahmen & Impulse	Männer/Väter	Beratungsstellen	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	B
Workshops zur Gewaltprävention, insbes. Sensibilisierung bzgl. Rollenbildern & HG in Firmen mit hohem Männeranteil	Männer in männerdominierten Branchen	Beratungsstellen	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	C
Aufsuchende Aufklärungsarbeit in Vereinen/Clubs	vorwiegend Männer	Beratungsstellen	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	D
Fachkräfte & Institutionen				
Sensibilisierung von Fachkräften in Schulen, Kitas & Verwaltung durch Präventionsprojekte zu häuslicher Gewalt und Meldepflicht	Lehrkräfte, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen, sonstige pädagogische Fachkräfte und Verwaltungsangestellte	Jugendämter, Fachberatungsstellen, Kinderschutzbund, Weiterbildungsinstitute	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen** (Kapitel III: Prävention) **Art. 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Fortbildungen und Sensibilisierung für Fachkräfte bzgl. geschlechtsspezifischer (psych.) Gewalt, Intersektionalität, Rechte der Opfer & Hilfsangebote	Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Polizei, Justiz (Richter*innen, Anwält*innen), Mitarbeiter*innen Jobcenter	Polizei, Fachstellen, Justiz, Frauenbüro, Beratungsstellen	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen** (Kapitel III: Prävention)	C
Optimierung der Vernetzung am Runden Tisch gegen häusliche Gewalt	Fachkräfte allgemein	Frauenbüro, Runder Tisch gegen häuslliche Gewalt	**Art. 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung) **Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen** (Kapitel III: Prävention)	C

Maßnahme	Zielgruppe	Mögliche Verantwortliche / Kooperationspartner*innen	Handlungsfeld / Bezug zur Istanbul-Konvention	Priorität
MITTELFRISTIG umsetzbar (1-3 Jahre)				
Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit	Kommunale Akteur*innen im Gewaltschutzsystem	Frauenbüro, Kommunalverwaltungen, Regionale Netzwerke gegen Gewalt, Beteiligte im Gewaltschutzssystem	**Art. 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** & **Art. 10 – Koordinierungsstelle** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	C
Spezifische Fachtagungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	Fachkräfte allgemein	Frauenbüro	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen** (Kapitel III: Prävention)	D
Beratung & Unterstützung				
Spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen/(Familien) mit Behinderung	Frauen mit Behinderung	Behindertenhilfe, Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	A
Aufbau von Unterstützungsangeboten zur Wohnungssuche für von Gewalt betroffene Frauen	Gewaltbetroffene Frauen	Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz** (Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen)	A
Frauenspezifische Sozialberatung ausbauen	Frauen	Sozialamt	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Einrichtung einer mehrsprachigen Hilfe-Hotline	Migrantinnen	Migrantenorganisationen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Gruppenangebote/Empowerment-Angebote für (geflüchtete) Frauen	Frauen allgemein/geflüchtete Frauen	Integrationsrat, Frauenberatungsstelle	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	C
Psychologische Sprechstunde zu häuslicher Gewalt/Zwangsehen etc. von Frau zu Frau (Angliederung ans Jobcenter)	Frauen	Jobcenter, Frauenberatungsstelle	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	D
Selbsthilfegruppen für Betroffene aufbauen	Frauen mit Gewalterfahrung	Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	D
Kinder & Jugendliche				
Netzwerk Elternberatung aufbauen	Eltern	Jugendamt, Familienzentren, Kinderschutzbund	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	C
Gruppenangebote für Kinder einrichten, die häusliche Gewalt miterlebt haben	Kinder	Kinderschutzbund	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste & Art. 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
"Frühe Hilfen mobil" initiieren (z.B. in Räumlichkeiten von Kooperationspartner*innen oder an Spielplätzen)	Kinder/Familien	Kinderschutzbund	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	C
Empowerment-Kurse für Kinder & Eltern in Kitas etablieren	Kinder/Eltern	Kita-Sozialarbeit	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	D
Migration & Interkulturelle Arbeit				
Aufklärungsarbeit in Moscheevereinen/Koranschulen (Sensibilisierung & Aufklärungsarbeit für Eltern/Väter bzgl. Demokratieerziehung, kulturelle Stereotype etc.)	Muslimische Gemeinden/Migrant*innen	Moscheevereine, Integrationsrat, Migrantenorganisationen, KI	**Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 13 – Bewusstseinsbildung** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	C
Kooperation Ausländerbehörde/Jobcenter ausbauen: Regelmäßige Termine mit Ämtern, Polizei und zivilen Akteur*innen, um mögliche Schutzlücken präventiv zu schließen	Migrant*innen	Ausländerbehörde, Jobcenter, KI	**Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen** (Kapitel III: Prävention) **Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	D

Maßnahme	Zielgruppe	Mögliche Verantwortliche / Kooperationspartner*innen	Handlungsfeld / Bezug zur Istanbul-Konvention	Priorität
MITTELFRISTIG umsetzbar (1-3 Jahre)				
Stadt & Infrastruktur				
Verbesserung der Datenstruktur (Arbeit mit KomMonitor)	Gesamtgesellschaft	Frauenbüro, Stabstelle Bevölkerungsentwicklung	**Art. 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** & **Art. 11 – Datensammlung und Forschung** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	B
Einrichtung von flexiblen Haltestellen nachts im ÖPNV	Frauen	ÖPNV, Stadt	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	C
Sensibilisierung/Kooperation mit der Stadtplanung (Abbau von Angsträumen und Barrieren)	Frauen allgemein	Stadtplanung, Frauenbüro	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	D
Integration & Teilhabe				
Einrichtung von Sprachcafés	Migrantinnen	Integrationsrat, Vereine	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Frauen mit Migrationshintergrund in Ehrenämter einbinden zur Stärkung der Selbstwirksamkeit	Migrantinnen	Ehrenamtskoordination, Vereine	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Ausbau von mehrsprachigen Unterstützungsangeboten	Frauen allgemein	Beratungsstellen	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention), **Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	D
Recht & Justiz				
Stärkung & Bekanntmachung von psychosozialer Prozessbegleitung (gerichtliche Begleitung) & Prozesskostenhilfe	Gewaltbetroffene Frauen im Strafverfahren	Frauenberatungsstelle Amts- und Landgerichte Staatsanwaltschaft Polizei Opferhilfeeinrichtungen	**Art. 55 – Verfahren auf Antrag und von Amts wegen** & **Art. 56 – Schutzmaßnahmen** (Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen) **Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Verbesserung der Kooperation & Vernetzung von Frauenberatungsstelle und Justiz, Jugendamt, Jobcenter & Kulturmittler*innen	Gewaltbetroffene Frauen	Frauenberatungsstelle mit Justiz, Jugendamt, Jobcenter & Kulturmittler*innen	**Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Aufklärung über mögliche Schutzmaßnahmen im Gerichtssaal	Gewaltbetroffene Frauen	Justiz, Polizei, Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 56 – Schutzmaßnahmen** (Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen)	D
Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Organisationen und mit auf Familienrecht/Scheidung/Strafrecht spezialisierten Rechtsanwält*innen	Gewaltbetroffene Frauen	Justiz, Beratungsstellen	**Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	D

Maßnahme	Zielgruppe	Mögliche Verantwortliche / Kooperationspartner*innen	Handlungsfeld / Bezug zur Istanbul-Konvention	Priorität
LANGFRISTIG umsetzbar (ab 3 Jahre)				
Schutz & Unterstützung				
Erweiterung von Frauenhausplätzen (aktuell: 8 Frauen & 12 Kinder + 1 Notzimmer, nach Empfehlung des Europarats: mind. 11 Plätze) & zusätzliche Stellen für Personal	Gewaltbetroffene Frauen & Kinder	Stadt, Land NRW, SKF	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 23 – Schutzunterkünfte** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Barrierefreie Schutzwohnungen & -Orte für schutzbedürftige Gruppen (z.B. LGBTIQ*, ältere Frauen, Menschen mit Behinderung, psychischen Erkrankungen & Suchterkrankungen)	Gewaltbetroffene Frauen, besonders schutzbedürftige Betroffene	Behindertenhilfe, Seniorenarbeit, LGBTIQ*-Organisationen, psychiatrische Einrichtungen, Stiftung Tannenhof	**Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung** (Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 23 – Schutzunterkünfte** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Ausbau von Therapie- und Beratungsangeboten, insbes. auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (psychosomatisch, medizinisch, traumatherapeutisch)	Gewaltbetroffene Frauen (mit kognitiven Beeinträchtigungen) & Kinder	Kliniken, Psychotherapeut*innen, Krankenkassen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung** (Kapitel I: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)	A
Vorrangiger und kurzfrister Zugang zu Wohnraum für Opfer häuslicher Gewalt & Ausbau von Wohnraumangeboten	Gewaltbetroffene Frauen & Kinder	Wohnungsbaugesellschaften, Stadt, Jobcenter	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 23 – Schutzunterkünfte** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Anschlussbetreuung nach Aufenthalt im Frauenhaus/ Second-Stage Angebot (Akquirieren von (Landes-)mitteln)	Frauen nach Auszug	Frauenhaus, Beratungsstellen, Jobcenter, Stadt	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 23 – Schutzunterkünfte** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Niedrigschwellige Sammel-Anlaufstelle für Hilfen schaffen & 24h-Ansprechpartner*innen etablieren (zusätzlich zur Polizei)	Gewaltbetroffene & Angehörige	Stadt, Polizei, Hilfsorganisationen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 24 – Telefonberatung** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz** (Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen)	C
Finanzielle Absicherung für schnelle Hilfe schaffen (über das Frauenhaus oder Beratungsstellen)	Gewaltbetroffene Frauen	Stadt, Land NRW, SKF, Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)(Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Bessere Möglichkeiten der Unterbringung für Jugendliche - Ausbau der Wohngruppenplätze	Jugendliche	Jugendamt, Jobcenter (Förderung?)	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen, Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	C
Einführen eines Frauennachttaxis	Frauen	Stadt, ÖPNV	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	C
Verbesserung der Notschlafunterkunft für Frauen (Trennung von Männern)	Frauen in Wohnungsnot	Stadt, Sozialamt, Obdachlosenhilfe	**Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 23 – Schutzunterkünfte** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	D

Maßnahme	Zielgruppe	Mögliche Verantwortliche / Kooperationspartner*innen	Handlungsfeld / Bezug zur Istanbul-Konvention	Priorität
LANGFRISTIG umsetzbar (ab 3 Jahre)				
Angebot von kostenfreien Begegnungszentren & niedrigschwellige Treffpunkte für Frauen, in denen Frauenarbeit geleistet werden kann	Sozial isolierte Frauen	Vereine, Stadtteilzentren, Beratungsstellen	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention)	D
Prävention & Empowerment				
Ausbau der Schulsozialarbeit (Stellen, Projektmittel und Stundenkontingente)	Schüler*innen aller Schulformen & Lehrkräfte	Schulen, Schulämter, Arbeitskreis Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Präventionsfachstellen	**Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention)	A
Personeller Ausbau der Kitasozialarbeit	Kinder im Vorschulalter, deren Familien & pädagogische Fachkräfte	Kindertageseinrichtungen, Jugendamt, Familienberatungsstellen, Träger der freien Jugendhilfe, Frühförderstellen	**Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen** (Kapitel III: Prävention)	A
Täterarbeit & Präventionsprogramme ortsnah ausbauen (Bsp. „Kein Täter werden“, Beratung & Therapie für Täter, auch für Jugendliche)	Täter & potenzielle Täter	Täterarbeit NRW, Jugendhilfe, Justiz	**Art. 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme & Art. 14 – Bildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	B
Ansprechpersonen in öffentlichen Einrichtungen & Sportvereinen etablieren	Gesamtgesellschaft	Stadt, Vereine, Sportbund	**Art. 13 – Bewusstseinsbildung** (Kapitel III: Prävention) **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	D
Aufbau einer Interventionskette zum Thema häusliche Gewalt	Fachkräfte, Institutionen	Frauenbüro, RTHG, Stadtverwaltung, Jugendhilfe	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	D
Strafverfolgung & Justiz				
Kooperation mit lokalen Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen zur Etablierung vertraulicher Anlaufstellen und forensischer Angebote für Gewaltopfer	Frauen mit Gewalterfahrung	Krankenhäuser, Ärzt*innen, Forensik, Frauenberatungsstelle	**Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** & **Art. 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	B
Einrichtung eines Zeuginnenzimmers im Gericht zur sicheren Begleitung und Gewährleistung von Schutz	Opfer in Strafverfahren	Gerichte, Justiz	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 56 – Schutzmaßnahmen** (Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen)	C
Finanzierung & Monitoring				
Finanzielle Absicherung des Aufenthalts im Frauenhaus unabhängig von Sozialleistungsansprüchen (z.B. durch Fonds, Bsp. Mettmann)	Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, insbesondere ohne gesicherten Sozialleistungsanspruch	Frauenhaus, Kommunale Verwaltung, Sozialämter / Jobcenter Landesministerien	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 23 – Schutzunterkünfte** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung)	A
Sicherstellung & Ausbau der Finanzierung von Frauenhäusern (inkl. Bundesfinanzierungsmodell, Akquise von Landesmitteln)	Frauenhaus	Bund, Land, Stadt, SkF	**Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen** & **Art. 23 – Schutzunterkünfte** (Kapitel IV: Schutz und Unterstützung) **Art. 8 – Finanzielle Mittel** (Kap. II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	B
Einrichtung eines lokalen Gewaltschutz-Monitoringsystems, das die Erfassung von Fallzahlen, Angebotsnutzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ermöglicht. Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Strategien und Angebote auf Grundlage der Daten.	Stadt, Fachstellen	Stadt, Stabstelle Bevölkerungsentwicklung	**Art. 11 – Datensammlung und Forschung** (Kapitel II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung)	D

UNSER REMSCHEID
FÜR GLEICHSTELLUNG

STADT
REMSCHEID

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Gleichstellung von Frau und Mann
Rathaus Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

